

**Impressum:**

**Stark in die Zukunft!**

**Neue Trends für effizientes und nachhaltiges Management**

Prof. Dr. Josef Scherer  
c/o Kanzlei Prof. Dr. Scherer Dr. Rieger & Partner  
Metzgergasse 2-4, 94469 Deggendorf

Klaus Fruth  
Frischecker Str. 12, 94065 Waldkirchen

Deggendorf 2012

ISBN 978-3-00-036384-9

REIHE:  
PRAXISWISSEN NACHHALTIGKEIT, RISIKO-, CHANCEN- UND  
COMPLIANCEMANAGEMENT

## **STARK IN DIE ZUKUNFT!**

### **Neue Trends für effizientes und nachhaltiges Management**

**Anforderungen an den Manager von heute und morgen:**

**Pflichten, Haftungsgefahren, Vermeidungsstrategien und Erfolgspotenziale für Unternehmer, Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Beiräte, Gesellschafter und sonstige Leistungsträger im Management**

**Herausgeber:**

**Prof. Dr. Josef Scherer**, Rechtsanwalt,  
Professor für Unternehmensrecht (Compliance), Risiko- und  
Krisenmanagement, Sanierungs- und Insolvenzrecht

**Klaus Fruth**, Richter am Amtsgericht

**Autoren:**

**Jürgen Elfrich**, Diplom-Kaufmann (Univ.), Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

**Klaus Fruth**, Richter am Amtsgericht

**Dr. Thomas Mühl**, Rechtsanwalt

**Andreas Mühlbauer**, Dipl. Betriebswirt (FH), M.A. (Risiko- u. Compliancemanagement)

**Prof. Dr. Josef Scherer**, Rechtsanwalt

## **Vorwort**

Dieses Buch verzichtet bewusst auf rein wissenschaftliche Vertiefung. Statt den „Normalbürger“ auf kaum zugängliche Werke zu verweisen, wird hier gezielt auch aus Journalen und Tageszeitungen zitiert (Spiegel, Focus, FAZ, SZ, Handelsblatt, Financial Times Deutschland, etc.), um zu zeigen, dass sich wichtige Infos und Lehrbeispiele dem Leser täglich durch das Studium „leichter“ Literatur erschließen. Nachfolgende Ausführungen dienen mir zur Verarbeitung von 25 Berufsjahren als Staatsanwalt, Richter am Landgericht, Professor, Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter, Fachautor, Mediator, Schiedsrichter, Compliance-Ombudsmann, Gutachter, Strategieberater und nicht zuletzt als Unternehmer. Diese eigenen Erfahrungen und der Input aus dem ständigen, anregenden Austausch mit Unternehmern, Managern und sonstigen Menschen flossen in die praxisorientierte Abhandlung ein.

Beispielsweise habe ich im Beruf schnell gelernt, Schwerpunkte dort zu setzen, wo Bedarf ist und Theorie und Praxis zu unterscheiden: Neben meiner Tätigkeit als Staatsanwalt lehrte ich an der Uni zunächst so, wie ich es selbst im Rahmen der klassischen Juristenausbildung gelernt hatte: Eine nicht unbeträchtliche Rolle (auch vom zeitlichen Rahmen her) im Vertragsrecht spielte dort die Thematik der Geschäftsfähigkeit und die Frage, ob ein Sechsjähriger wirksam einen Lolli kaufen kann (dagegen wurden viele Bereiche des Wirtschaftsrechts, wie gewerblicher Rechtsschutz, Insolvenz- oder Kartellrecht, sowie betriebswirtschaftliche Abläufe stiefmütterlich oder gar nicht behandelt). Da weder bei mir noch bei meinen zahlreichen Justizkollegen in diversen Städten und Behörden jemals ein derartiger „Lolli“-Fall auf den Tisch gekommen war, setzte ich in meinen eigenen Vorlesungen und Tätigkeiten bald andere Prioritäten. Auch bei vielen betriebs- und volkswirtschaftlichen Theorien lassen sich diverse Dogmen aus dem Elfenbeinturm der Wissenschaft erfolgreich hinterfragen. Viel wichtiger als theoretisches Faktenwissen scheint mir deshalb die Kenntnis von praxistauglichen Werkzeugen und Methoden sowie das KnowHow, diese erfolgreich einzusetzen. Es nutzt auch nichts, über ausufernde Bürokratie und Überreglementierung zu jammern: Es gilt sicher, sich zum einen dagegen zu wehren. Zum anderen ist zu überlegen, wie aus der Not eine Tugend, ein Mehrwertfaktor und schließlich Wettbewerbsvorteil zu machen ist.

Und: Nicht 150-prozentig sein wollen und in die Perfektionismusfalle laufen! Aber bitte auch nicht mit der Einstellung „wozu das alles – ist ja bisher alles gut gegangen“, sondern mit gesundem Menschenverstand, dem Blick über den Tellerrand und evtl. dem Paretoprinzip (mit 20% zusätzlicher Energie 80% der neuen Ziele erreichen) an die Herausforderungen der Zukunft herangehen.

Ich würde mich freuen, wenn Ihnen die eine oder andere Information neu, interessant, nützlich oder auch nur bemerkens- oder überlegenswert erschiene.

Für Kritik, Anregungen oder sonstiges Feedback unter [scherer@scherer-rieger.de](mailto:scherer@scherer-rieger.de) bin ich sehr dankbar.

Deggendorf, im Oktober 2011  
Prof. Dr. Josef Scherer

# 1. Inhalt

<b>1. TRENDS BEI MANAGERRISIKO UND MANAGERHAFTUNG (Scherer).....</b>	<b>1</b>
<b>1.1 Burnout und sonstige Nebenwirkungen des Lebens.....</b>	<b>1</b>
<b>1.2 Aktuelle Trends im Bereich der Managerhaftung .....</b>	<b>1</b>
1.2.1 Die Managerhaftungsformeln für zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit .....	1
1.2.2 Das „Haftungsspiel“ des Wirtschaftslebens: Spielregeln, Angreifer und Angegriffene ....	2
1.2.2.1 Die Spielregeln im „Haftungsspiel“ des Wirtschaftslebens .....	2
1.2.2.2 Level I und Level I im Haftungsspiel: Zivil- und Strafrecht.....	3
1.2.2.3 Die Angreifer im “Haftungsspiel” des Wirtschaftslebens .....	4
1.2.2.3.1 (Verwaltungs-)Behörden .....	4
1.2.2.3.2 Staatsanwälte.....	4
1.2.2.3.3 Straf- und Zivilrichter .....	4
1.2.2.3.4 Aufsichtsräte .....	5
1.2.2.3.5 Geschädigte und deren Rechtsanwälte .....	5
1.2.2.3.6 Anleger .....	6
1.2.2.3.7 Medien .....	6
1.2.2.3.8 Politik .....	7
1.2.2.4 Die Angegriffenen im „Haftungsspiel“ des Wirtschaftslebens .....	7
1.2.2.4.1 Mitarbeiter.....	7
1.2.2.4.2 Gesellschafter.....	8
1.2.2.4.3 Aufsichtsräte.....	9
1.2.2.4.4 Manager .....	10
1.2.2.4.5 Unternehmen.....	10
<b>2. NACHHALTIGKEIT, UNTERNEHMENSWERTSTEIGERUNG UND (PERSÖNLICHE) RISIKOREDUKTION DURCH ZUKUNFTSORIENTIERTE STRATEGIEOPTIMIERUNG IM BEREICH „MANAGEMENT“ .....</b>	<b>11</b>
<b>2.1 Unternehmenswertentwicklung („value development“) und risiko- und chancenorientierte Unternehmensplanung.....</b>	<b>11</b>
2.1.1 Gemeinsame Ziele von Unternehmensleitung, Anteilseignern (Shareholder) und sonstigen Beteiligten (Stakeholder) (Scherer).....	11
2.1.1.1 Die „Player“: Wer bestimmt eigentlich über das Schicksal des Unternehmens?.....	11
2.1.1.2 Die Suche nach dem gemeinsamen Nenner der Entscheider im Unternehmen.....	14
2.1.2 Unternehmensbewertung und Unternehmenswertentwicklung („value development“) (Scherer).....	15
2.1.2.1 Sind die klassischen Unternehmensbewertungsmethoden noch zeitgemäß?.....	15
2.1.2.2 Unternehmenswertentwicklung („value development“): Stabilisatoren und Werttreiber im Unternehmen .....	16
2.1.3 Zukunftsorientierte Unternehmensplanung.....	18
2.1.3.1 Kritik und „Modernisierungsvorschläge“ bezüglich klassischer Unternehmensplanung (Scherer).....	18
2.1.3.2 Risiko- und chancenorientierte Unternehmensplanung (Scherer) .....	19
2.1.3.3 Die Anreicherung der Unternehmensplanung mit Risiken und Chancen aus Trends, Trendbrüchen und Veränderungen („Risks of Changes-Management“) (Scherer).....	20
2.1.3.3.1 Risikoorientierte Planung „upgrade“ .....	20
2.1.3.4 Die haftungsbewehrte Pflicht des Managements zur langfristigen und zuverlässigen Planung .....	21
2.1.3.4.1 Die haftungsbewehrte Pflicht des Managements zur langfristigen Unternehmensplanung (Elfrich).....	21
2.1.3.4.2 Die haftungsbewehrte Pflicht des Managements zur zuverlässigen Planung (Scherer) .....	23
2.1.3.4.2.1 Besteht für Manager eine haftungsbewehrte Pflicht, die Werkzeuge und Methoden in Recht, Technik und Wirtschaft zu kennen und sachgemäß anzuwenden? .....	23

2.1.3.4.2.2 Die Melange aus Business Judgment Rule, Geschäftschancenlehre, Risikomanagement- und Organisationspflicht als Basis der Pflicht zur zuverlässigen Planung.....	27
2.1.3.4.3 Zum Verbreitungsgrad der risikoorientierten Planung unter Einbeziehung des Risks-of-Changes-Management in Wissenschaft und Praxis: Bereits anerkannter Stand von Wissenschaft und Technik? .....	29
<b>2.2 Die haftungsbewehrte Pflicht des Managements zur zukunftsorientierten Strategieentwicklung (Scherer) .....</b>	<b>30</b>
2.2.1 Umfeldanalyse und Unternehmenscharakteristika als erster Schritt zu Strategie und Compliance im Unternehmen .....	30
2.2.2 Von der Vision des Unternehmens zur zukunftsorientierten Strategie .....	32
2.2.3 Die effiziente Konzern-, Unternehmensgruppen- oder Holdingstrategie.....	34
2.2.3.1 Konzernstrukturziele .....	34
2.2.3.2 Strategieableitung im Konzern.....	35
<b>3. DIE STEUERUNG PERSÖNLICHER TOP-RISIKEN DES MANAGERS (Scherer/ Mühlbauer) .....</b>	<b>36</b>
<b>3.1 „Top risks“ im Bereich „Person des Managers“ .....</b>	<b>36</b>
<b>3.2 Beispiel der Analyse und Behandlung des Manager-Einzelrisikos „Ausfall durch burn out, Krankheit, Unfall, Tod“ .....</b>	<b>36</b>
3.2.1 Indikatoren für eine Schiefelage in diesem Bereich und Checkfragen .....	36
3.2.2 Ursachen für den Ausfall des Managers und negative Folgen .....	37
3.2.3 Tools und Maßnahmen im Bereich Managerausfall.....	37
<b>4. DIE STEUERUNG UNTERNEHMENSBEZOGENER RISIKEN DES MANAGERS UND NUTZUNG BRACHLIEGENDER CHANCEN (Scherer) .....</b>	<b>38</b>
<b>4.1 Die Anforderungen von Wirtschaftsprüfern an das Management .....</b>	<b>38</b>
<b>4.2 Persönliche Erfolgspotenziale des Managements .....</b>	<b>40</b>
<b>4.3 Fachliche Erfolgspotenziale des Managements.....</b>	<b>41</b>
<b>4.4 Pflichtenerfüllung (Compliance) zur Vermeidung der Gefährdung der Erfolgspotenziale von Management und Unternehmen .....</b>	<b>42</b>
<b>5. SPEZIELLE PFLICHTEN UND HAFTUNGSGEFAHREN FÜR GESCHÄFTSFÜHRER, VORSTÄNDE, GESELLSCHAFTER, AUFSICHTSORGANE UND SONSTIGE LEISTUNGSTRÄGER IM MANAGEMENT.....</b>	<b>43</b>
<b>5.1 Pflichten und Haftungsgefahren von Geschäftsführern und Vorständen (Fruth) .....</b>	<b>44</b>
5.1.1 Haftungsrisiko persönliche Verpflichtung .....	44
5.1.2 Haftungsrisiko deliktische Haftung und Verletzung von Verkehrssicherungspflichten... 44	44
5.1.3 Haftungsrisiko Organisationspflichtverletzung / Aufsichtspflichtverletzung .....	44
5.1.4 Haftungsrisiko Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz.....	45
5.1.5 Haftungsrisiko Kartellrecht .....	46
5.1.6 Haftungsrisiko unterlassene Einrichtung eines Risikomanagementsystems .....	46
5.1.7 Haftungsrisiko Pflichtverstöße im Innenverhältnis zur Gesellschaft / Untreue .....	46
5.1.8 Haftungsrisiko Sozialabgaben, Steuern, Bilanzierung .....	47
5.1.9 Haftungsrisiko Insolvenzverschleppung .....	47
5.1.10 Haftungsrisiko Krise.....	48
5.1.11 Besondere Pflichten und Haftungsgefahren von Geschäftsführern und Gesellschaftern einer GmbH .....	49
5.1.11.1 Haftungsrisiken von Geschäftsführern und Gesellschaftern bei der Gründung einer GmbH .....	49
5.1.11.2 Haftungsrisiko Eigenkapitalersatzrecht.....	50
5.1.11.3 Sonstige Haftungsrisiken für GmbH-Gesellschafter .....	51
<b>5.2 Pflichten und Haftungsgefahren von Gesellschaftern und Geschäftsführern von „Mutterunternehmen“ (Fruth) .....</b>	<b>51</b>
<b>5.3 Pflichten und Haftungsgefahren von Genossenschafts- und Vereinsvorständen (Mühl) 53</b>	<b>53</b>

5.3.1	Pflichten der Genossenschaftsvorstände.....	53
5.3.2	Haftung der Genossenschaftsvorstände.....	54
5.3.3	Pflichten der Vereinsvorstände .....	56
5.3.4	Haftung der Vereinsvorstände.....	57
<b>5.4</b>	<b>Pflichten und Haftungsgefahren von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten (Mühl) .....</b>	<b>57</b>
5.4.1	Überblick .....	57
5.4.2	Pflichten des Aufsichtsrates in der Aktiengesellschaft .....	58
5.4.3	Pflichten des Aufsichtsrates in der mitbestimmten GmbH.....	60
5.4.4	Pflichten des freiwilligen Aufsichtsrates und anderer freiwilliger Gremien .....	61
5.4.5	Haftungsgefahren von Aufsichtsräten .....	61
<b>5.5</b>	<b>Pflichten und Haftungsgefahren sonstiger Leistungsträger im Management (Scherer) .</b>	<b>63</b>
<b>6.</b>	<b>DIE ANALYSE DER GEFÄHRDUNG VON ERFOLGSPOTENZIALEN DES MANAGEMENTS (Scherer) .....</b>	<b>64</b>
<b>7.</b>	<b>PROPHYLAXE UND STRATEGIEN ZUR VERMEIDUNG DER MANAGERHAFTUNG (Scherer).....</b>	<b>64</b>
<b>7.1</b>	<b>Gesellschaftsrechtliche Gestaltungen zur Vermeidung des Haftungsrisikos für Manager (Scherer) .....</b>	<b>66</b>
<b>7.2</b>	<b>Versicherungskonzepte zur Verminderung des Haftungsrisikos für Manager (Scherer) .....</b>	<b>66</b>
<b>7.3</b>	<b>(Rechts-)sichere Unternehmensorganisation zur Verminderung des Haftungsrisikos für Manager (Scherer/Mühlbauer) .....</b>	<b>68</b>
7.3.1	Die wachsende Beliebtheit des Vorwurfs der Organisationspflichtverletzung.....	68
7.3.2	Die Bestandteile eines Konzepts für rechtssichere Unternehmensorganisation.....	69
7.3.3	Erfolgreiches u. effizientes Management nur mit lediglich einem Managementsystem.....	69
<b>7.4.</b>	<b>Governance, Risiko-, Chancen- und Compliancemanagement zur Verminderung des Haftungsrisikos für Manager (Scherer/Mühlbauer) .....</b>	<b>76</b>
7.4.1	Governance, Risiko- und Compliancemanagement als obligatorisches und effizientes strategisches Führungsinstrument.....	76
7.4.1.1	Corporate Governance: Die Basics für effiziente und rechtssichere Unternehmensführung.....	76
7.4.1.2	Risiko- und Chancenmanagement als Bestandteil erfolgreicher Unternehmensführung.....	78
7.4.1.3	Compliancemanagement: Sicherheit für Unternehmen, Management und Mitarbeiter .....	79
7.4.2	Die Pflicht der Geschäftsleitung zur Installation eines Risiko- und Compliancemanagementsystems.....	81
7.4.3	Organisatorische Hinweise: Konzeption, Implementierung und Umsetzung (Wirksamkeit) von Risiko- und Compliancemanagement.....	84
7.4.3.1	Abstimmung mit der Geschäftsleitung und Tone at and from the Top (Risiko- & Compliance-Kultur).....	84
7.4.3.2	Konzeptionierung des Risiko-, Chancen- und Compliancemanagementsystems .....	85
7.4.3.2.1	Konzeptszustand .....	85
7.4.3.2.2	Soll-Ist-Abgleich und Entscheidung über Strategiealternativen zur Überwindung des Gaps, sowie Konzeptanpassung mit Projektplanung .....	85
7.4.3.3	Kommunikation und Information der Betroffenen (Risiko- und Compliance-Kommunikation).....	85
7.4.3.4	Durchführung des Risiko- und Compliancemanagementprozesses .....	85
7.4.3.5	Wirksamkeit: Changemanagement .....	88
<b>7.5</b>	<b>Zuverlässige Unternehmensplanung zur Verminderung des Haftungsrisikos für Manager (Scherer) .....</b>	<b>88</b>
<b>7.6</b>	<b>Befolgung der „Business Judgment Rule“ zur Verminderung des Haftungsrisikos für Manager (Scherer) .....</b>	<b>88</b>
<b>7.7</b>	<b>Beachtung des anerkannten Standes von Wissenschaft und Technik („state of the art“) in Recht, Technik und Wirtschaft zur Verminderung des Haftungsrisikos für Manager (Scherer) .....</b>	<b>89</b>
<b>7.8</b>	<b>Schaffung positiver und Vermeidung negativer Dokumente zur Verminderung des Haftungsrisikos für Manager (Scherer) .....</b>	<b>90</b>

<b>8. NOTFALL-, KRISEN- UND KONTINUITÄTSMANAGEMENT (BUSINESS CONTINUITY) BEI WORST-CASE-SZENARIEN MIT HAFTUNGSRELEVANZ FÜR DAS MANAGEMENT (Scherer) .....</b>	<b>92</b>
<b>8.1 Der Relevanz-Filter: Welche Sachverhalte haben Haftungsrelevanz für das Management? .....</b>	<b>92</b>
<b>8.2 Der Relevanz-Radar: Wie lassen sich Sachverhalte mit Haftungsrelevanz für das Management frühzeitig erkennen?.....</b>	<b>93</b>
<b>8.3 Manager-Krisen-Compliance: Notfall-, Krisen- und Kontinuitätsmanagement (Business Continuity) als Routineprozessablauf im Unternehmen .....</b>	<b>94</b>
8.3.1 Risiko- und Krisenerkennung, Notfall-, Krisen- und Kontinuitätsmanagement (Business Continuity).....	94
8.3.2 Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz .....	94
<b>8.4 Psychologisches Krisenmanagement .....</b>	<b>95</b>
<b>9. RESÜMEE UND AUSBLICK (Scherer) .....</b>	<b>97</b>
<b>9.1 Vorteile u. Mehrwert des Manager-Risiko-, Chancen- und Compliancemanagements..</b>	<b>97</b>
<b>9.2 Changemanagement und positive Grundeinstellung als Basis für erfolgreiches Risiko-, Chancen- und Compliancemanagement.....</b>	<b>98</b>
<b>9.3 „Tue Gutes und rede darüber“: Die in- und externe Vermarktung des implementierten Risiko-, Chancen- und Compliancemanagements .....</b>	<b>99</b>
<b>9.4 Was bringt die Zukunft? „Amerikanische Verhältnisse auch bei der Managerhaftung“ bereits Realität?.....</b>	<b>99</b>
9.4.1 Amerikanische (Haftungs-)Spezialitäten .....	99
9.4.2 Amerika ist bereits in Deutschland.....	100
9.4.3 Trendsetter – Managementhaftungsfälle .....	101
9.4.3.1 Blutplasma Fall .....	102
9.4.3.2 Solar Millenium .....	103
9.4.3.3 Conergy .....	103
9.4.3.4 Automobilhersteller.....	104
9.4.3.5 MAN und Ferrostaal .....	104
9.4.3.6 Brand Flughafen Düsseldorf .....	104
9.4.3.7 Würzburger Verkehrsbetriebe.....	105
9.4.3.8 Arcandor .....	105
9.4.3.9 Leo Kirch .....	105
9.4.4 Ist Organisationspflichtverletzung als „Auffangtatbestand“ der neue Trend der Managerhaftung? .....	106
9.4.4.1 Was bedeutet Organisationspflichtverletzung? .....	106
9.4.4.2 Krankenhäuser- und Ärzte-Verurteilungsfall .....	106
9.4.4.3 Aktuelle weitere Beispielfälle im Bereich der Organisationspflichtverletzung.....	107
9.4.4.3.1 Thyssen in Rom .....	107
9.4.4.3.2 Skyguide .....	108
9.4.4.3.3 Reifenhändler-Fall .....	108
9.4.4.3.4 Beschwerdemanagement-Fall.....	108
9.4.4.3.5 Loveparade-Fall.....	109
9.4.4.3.6 Zugspitzlauf .....	109
9.4.4.4 Wie sieht die Managerhaftung der Zukunft aus? .....	109
<b>9.5 Quidquid agis (im Risiko-, Chancen- und Compliancemanagement) prudenter agas et respice finem .....</b>	<b>111</b>

# 1. TRENDS BEI MANAGERRISIKO UND MANAGERHAFTUNG (Scherer)

## 1.1 Burnout und sonstige Nebenwirkungen des Lebens

Es scheint keine Modeerscheinung, sondern ein **Trend** zu sein, dass immer mehr Menschen dem **Burnout-Syndrom**<sup>1</sup> erliegen, obwohl die rein zeitliche Arbeitsbelastung nicht zugenommen hat. Vielmehr wird die Schnelligkeit und **Komplexität** des (Arbeits-)Alltages als Ursache gesehen: Ständige Erreichbarkeit, Vielfältigkeit der Anforderungen, Wettbewerbs- und Leistungsdruck u.v.m. erfordern konsequentes und **erfolgreiches Selbstmanagement**<sup>2</sup>, um sich psychische und physische Gesundheit zu bewahren, Familien- und sonstiges Privatleben mit Beruf in Einklang zu bringen.

Die **Systematik des Risikomanagementprozesses** (Risiken ermitteln, bewerten und priorisieren, Steuerungsmaßnahmen ergreifen und regelmäßiges Beobachten (Monitoring)) lässt sich **möglicherweise sogar auf Familien- und Privatleben anwenden**.<sup>3</sup> Kann man machen, muss man aber nicht: Manchmal sind auch unvorhersehbare Ereignisse (sogenannte **schwarze Schwäne**) und Krisen das Salz in der Suppe des Lebens, vorausgesetzt, nach so einem Tief geht es auch wieder hoch!

## 1.2 Aktuelle Trends im Bereich der Managerhaftung

### 1.2.1 Die Managerhaftungsformeln für zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit

Die meisten zivil- und strafrechtlichen Haftungsnormen setzen **Pflichtverletzung** und **Verschulden** voraus. Meist reicht **leichteste Fahrlässigkeit**, also ein Verschuldensgrad, bei dem sich durchaus feststellen lässt, „das hätte doch jedem passieren können – mir auch“.<sup>4</sup>

---

1 Vgl. [www.psychosoziale-gesundheit.net/psychiatrie/burnout.htm](http://www.psychosoziale-gesundheit.net/psychiatrie/burnout.htm); **Hinweis: Die zitierten Internetabfragen beziehen sich im Folgenden jeweils auf den Stand 01.09.2011.** Nach dem Krankenhausreport 2011, den die Barmer GEK am 26.07.2011 vorstellte, haben Depressionen, Stress und Burnout-Syndrom die Herzkreislauferkrankungen als häufigsten Behandlungsanlass weit abgehängt (PNP v. 27.07.2011, S. 4; [www.nordbayern.de/panorama/depressionen-deutschland-versinkt-im-schwarzen-loch-1.1387744?searched=true](http://www.nordbayern.de/panorama/depressionen-deutschland-versinkt-im-schwarzen-loch-1.1387744?searched=true)).

2 Zeitmanagement, work-life-balance, etc., vgl. [www.methode.de/am/zm/amzm001.htm](http://www.methode.de/am/zm/amzm001.htm).

3 Eine **erfolgreiche** Anwendung des Risikomanagements in einer Paarbeziehung kann jedoch nicht garantiert werden! Nach einer aktuellen Umfrage (Pew Research Center USA) wurden als am wichtigsten für eine glückliche Beziehung angegeben: 1. Treue, 2. gute Sexualbeziehung, 3. geteilte Hausarbeit, 4. genug Einkommen, 5. gute Wohnverhältnisse, 6. ähnliche Interessen, 7. Kinder. Die geteilte Hausarbeit wurde in den letzten 20 Jahren wichtiger, Kinder unwichtiger (Focus 33/2011, S. 82). Hilfreich ist möglicherweise theoretisches Wissen über das andere Geschlecht (vgl. etwa die Werke von Pease mit Bezug zu Evolution (Neandertal lässt grüßen) und Gehirnforschung), eine gelungene Anwendung und viel Glück. Glück an sich scheint ein komplexes Thema zu sein, vgl. von Hirschhausen, Glück kommt selten allein.

4 Z.B. § 823 BGB, § 280 BGB, sowie bereits fahrlässig begehbare Straftatbestände wie Körperverletzung, Tötung etc.



Sofern Schaden verursacht wird, kommt Schadensersatzhaftung oder strafrechtliche Verurteilung in Betracht.

Schuldhaftige Pflichtverletzungen können aber **auch bereits ohne Schadenseintritt** empfindliche Sanktionen nach sich ziehen, z.B. im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht.

Im Zivilrecht existieren sogar **Gefährdungshaftungstatbestände**, die auf die Verschuldensvoraussetzung verzichten.<sup>5</sup>

Das **zentrale Element jeglicher Haftung** stellt also die **Pflichtverletzung** (durch Tun oder Unterlassen), das primäre Vermeidungsziel von Compliancemanagement, dar.

H a f t u n g s f o r m e l		
Pflichtverletzung  + Verschulden + Schaden  ----- = <b>Schadensersatzhaftung oder Strafe</b>	Pflichtverletzung  + Verschulden  ----- = <b>Sanktion</b>	Pflichtverletzung  + Schaden  ----- = <b>Haftung (bei Gefährdungshaftung)</b>

## 1.2.2 Das „Haftungsspiel“ des Wirtschaftslebens: Spielregeln, Angreifer und Angegriffene

### 1.2.2.1 Die Spielregeln im „Haftungsspiel“ des Wirtschaftslebens

Etwas sarkastisch lässt sich formulieren: **Wenn etwas passiert**, wird ein ernstes Spiel in Gang gesetzt, das „**Haftungsspiel**“. Dabei ist es oft wichtiger, die Regeln zu kennen, als Paragraphen und höchstrichterliche Rechtsprechung.

Die Parteien des Spiels: Angreifer<sup>6</sup> und Angegriffene<sup>7</sup>. Die **Angreifer** mögen versuchen, möglichst viele potenzielle Pflichtverletzungen ausfindig und sämtlichen ins Visier genommenen Gegenspielern haltbare und nicht haltbare Vorwürfe über Schriftsätze oder Medien zu machen. Das Ziel ist die Schwächung des Angegriffenen (Freiheits- oder Geldstrafe, Schadensersatz, Schmerzensgeld, Reputationsverlust, sonstige Sanktionen wie z.B. Produktionsuntersagung oder Ausschluss von Vergaben), sowie eigener (Reputations-)Gewinn, Wettbewerbsvorteile u.v.m..

Die **Angegriffenen** können sich verteidigen: Zur Abwehr der Angriffe kommen primär Do-

<sup>5</sup> Z.B. § 84 ArzneimittelG, § 1 ProdukthaftG, § 7 StVG, etc.

<sup>6</sup> Vgl. 1.2.2.3.

<sup>7</sup> Vgl. 1.2.2.4.

kumente, Zeugen, Gutachten in Betracht. Während Zeugen oftmals ausgeschaltet werden,<sup>8</sup> oder sich nicht mehr erinnern können, sind **Dokumente** und (Beweissicherungs-)Gutachten wesentlich **belastungsfähiger**.

Schnell und nachhaltig nachzuweisen, dass alles richtig gemacht, eben keine Pflichtverletzung begangen wurde, ist somit das Ziel der Angegriffenen. Dafür haben diese vor dem Spiel über Jahre hinweg Zeit, auf legale Weise positive Dokumente zu schaffen, negative Dokumente zu vermeiden.

Der (**Schieds-)**Richter<sup>9</sup> entscheidet u.U. über **Haftung und Sanktion**, die medial beeinflusste **Öffentlichkeit** über Verlust oder Erhalt der **Reputation**.

### 1.2.2.2 Level I und Level I im Haftungsspiel: Zivil- und Strafrecht

*„Im **Zivilrecht** werden die möglichen Ansprüche der Geschädigten/Opfer/Hinterbliebenen auf Entschädigung oder Schadensersatz geklärt: Gefahr für persönliches Vermögen!*

*Im **Strafrecht** bestraft der Staat unrechtmäßiges Verhalten mit Geld- oder Freiheitsstrafe: Gefahr für Vermögen und/oder persönliche Freiheit!*

*Häufig wird von Anwälten der Geschädigten **aus taktischen Gründen** zunächst **Strafanzeige** erstattet, da die Staatsanwaltschaft wesentlich mehr Möglichkeiten hat, um an Beweismittel zu gelangen, als der zivilrechtlich agierende Rechtsanwalt: Sie kann durchsuchen, beschlagnahmen, verhaften, Zeugen vernehmen, Telefone überwachen, Vermögen „einfrieren“ und vieles mehr. Wird im Strafverfahren ein Beteiligter verurteilt, so folgt daraus nahezu zwingend die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht.*

*Wie der Fall **O.J. Simpson**<sup>10</sup> zeigt, gilt dies nicht auch umgekehrt: Die zivilrechtliche Feststellung der Schadensersatzpflicht bedeutet nicht zwingend die Verurteilung im Strafverfahren: Während im Strafverfahren der **Beweisgrundsatz** in dubio pro reo gilt (im Zweifel für den Angeklagten), finden im Zivilrecht häufig Beweislastregeln zu Lasten des Schadensverursachers, insbesondere im Bereich der Unternehmer-, Produzenten- und Arzthaftung (§ 823 BGB) und bei vertraglichen Pflichtverletzungen (§ 280 BGB) Anwendung.“<sup>11</sup>*

<sup>8</sup> Vgl. unten, 1.2.2.3.5.

<sup>9</sup> Schiedsrichter gibt es sowohl im Spiel als auch in der realen Wirtschaft; in Deutschland ist das **Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)** etabliert. „Die Möglichkeit der medialen Stille ist einer der Vorteile von Schiedsgerichtsverfahren, die sich seit einigen Jahren einer Blüte erfreuen. Im Krisenjahr 2009 notierte das Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit den Rekordwert von 172 Fällen, ein Jahr später waren es immer noch stattliche 155. Streitwert: mehr als eine Milliarde Euro jährlich. Wenn Geschäftsgeheimnisse (etwa bei Übernahmeverträgen) oder Reibereien zwischen Familiengesellschaften nicht nach draußen dringen sollen, wird in der Regel vertraglich vereinbart, im Streitfall ein Schiedsgericht anzurufen. Friede Springer kämpft dort gegen ihre Enkel. Die Bundesregierung strengte in Sachen Toll Collect ein Verfahren gegen Telekom und Daimler an. Und die Stadtwerke Bremen zoffen sich mit den Kollegen aus Bielefeld um die Scheidungskonditionen... wie viel der Anteil der Bielefelder am AKW Grohnde heute wert ist, ...“ (Freitag/Katzensteiner/Student, Die Klagesellschaft, Manager Magazin 6/2011, S. 40 ff.).

<sup>10</sup> Vgl. [de.wikipedia.org/wiki/O.\\_J.\\_Simpson#Zivilprozess](http://de.wikipedia.org/wiki/O._J._Simpson#Zivilprozess).

<sup>11</sup> Scherer/Fruth, Geschäftsführer-Compliance, Praxiswissen zu Pflichten, Haftungsrisiken und Vermeidungsstrategien, 2009, Rn. 2.

### 1.2.2.3 Die Angreifer im “Haftungsspiel” des Wirtschaftslebens

#### 1.2.2.3.1 (Verwaltungs-)Behörden

Verwaltungsbehörden verfolgen beispielsweise **bei fehlerhaften, gefährlichen Produkten** das rechtmäßige Verhalten der Unternehmen, indem Gewerbeaufsichtsämter, Kraftfahrtbundesämter oder Luftfahrtbundesämter, je nach Branche, seit 2004 nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz Auslieferungen untersagen oder sogar Rückrufe anordnen können.<sup>12</sup>

Nachdem sich im Rahmen des **Loveparade**-Unglücks herumspricht, dass auch die Verantwortlichen in **Genehmigungsbehörden** bei Fehlverhalten zur Rechenschaft gezogen werden, mögen **Behördenmitarbeiter** künftig genauer darauf achten, ihre Pflichten und Überwachungsaufgaben zu erfüllen.<sup>13</sup>

#### 1.2.2.3.2 Staatsanwälte

Die Staatsanwaltschaft verfügt über **effektive Werkzeuge**<sup>14</sup> und sollte mit diesen be- und entlastende Sachverhalte ermitteln, also völlig objektiv sein – in der Theorie. *„Wirklich gefährlich wird es für die Konzerne in der Regel erst dann, wenn sich die Staatsanwaltschaft einschaltet. Das gilt insbesondere für die Wirtschaftsermittler um die Münchener Oberstaatsanwältinnen... . Wohl niemand in Deutschland geht ähnlich scharf gegen Großkonzerne vor; vor allem ihre Recherchen trieben die Managerangst vor Staatsanwälten auf ein neues Niveau. Sie (Anm. d. Verf) verantworten oder leiten die Großfälle Siemens und BayernLB, kümmern sich um den wegen einer Formel-1-Affäre ins Zwielficht geratenen ehemaligen BayernLB-Vorstand Gerhard Gribkowsky (53) und um das aktuell geräuschvollste Verfahren: Ferrostaal. Der Essener Industriedienstleister soll Aufträge in aller Welt mit Schmiergeld erkaufte haben. Gegen zwei Ferrostaal-Mitarbeiter haben die Staatsanwälte bereits Klage erhoben, gegen etliche weitere ermitteln sie noch. Ferrostaal solle 196 Millionen Euro zahlen, gewissermaßen freiwillig. Die Ermittler würden sich dann wieder zurückziehen, das Unternehmen könnte endlich wieder ruhig arbeiten. Doch der Preis ist hoch für eine Firma, die 2009 nur 1,6 Milliarden umsetzte – und nach der Schmiergeldaffäre massiv Neugeschäfte verloren hat. So viel könne man nicht zahlen, ließen die Essener wissen. Mehrheitseigner Ipic mag die Strafe nicht übernehmen, ebenso wenig Vorbesitzer MAN, der noch immer 30 Prozent der Anteile hält. Die Parteien nähern sich an, noch ist eine Einigung aber nicht in Sicht. Also verfolgen die Münchener Staatsanwältinnen den Fall mit Inbrunst weiter.“*<sup>15</sup>

#### 1.2.2.3.3 Straf- und Zivilrichter

Der deutschen Justiz ist i.d.R. ein sehr gutes Zeugnis auszustellen: Hochqualifiziert, nicht korrupt und überwiegend auch auf der Suche nach Recht *und* Gerechtigkeit.<sup>16</sup> Da **auch Rich-**

<sup>12</sup> Vgl. zu den Möglichkeiten der Behörden nach GPSG: Scherer et al, Wer den Schaden hat, Unverzichtbares Praxiswissen zur Vermeidung der Produktfehlerhaftung, 2. Aufl. 2006, Band 1, S. 119-139.

<sup>13</sup> Vgl. [www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2011-07/loveparade-duisburg-rechtswidrig](http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2011-07/loveparade-duisburg-rechtswidrig).

<sup>14</sup> Vgl. oben 1.2.2.2.

<sup>15</sup> Freitag/Katzensteiner/Student, Die Klagegesellschaft, Manager Magazin 6/2011, S. 40 ff.

<sup>16</sup> Der stete **Wandel der BGH-Rechtsprechung** und die **Divergenz zwischen einzelnen Senaten**, sowie die

**ter Menschen** sind, gibt es vereinzelt auch hier schwarze Schafe. Da „auf hoher See und vor der Justiz das Schicksal angeblich in Gottes Hand liegt“, ist eine außergerichtliche Lösung einer Auseinandersetzung vor Gericht meist vorzuziehen: „Die entscheidenden Veränderungen jedoch spielten sich in den Gerichtssälen ab: Die Richter interpretieren die Gesetze inzwischen weitaus schärfer als noch vor ein paar Jahren. Vor allem das Thema Haftung wird sehr rigide ausgelegt. Vorstände und Aufsichtsräte müssen die von ihnen verursachten Schäden... bereits bei leichter Fahrlässigkeit erstatten – eine Interpretation, die für die Betroffenen ruinös enden kann.“<sup>17</sup>

#### 1.2.2.3.4 Aufsichtsräte

„Seit der **ARAG-Entscheidung** des BGH im Jahr 1997 sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung **Aufsichtsräte verpflichtet**, Schadensersatzansprüche für das Unternehmen **gegen ihre Geschäftsleitung** wegen Pflichtverletzungen durchzusetzen! Höchst aktuell wird diese Rechtsprechung vom Aufsichtsrat eines großen Münchner Konzerns<sup>18</sup> befolgt, der beschloss, die ehemaligen Vorstände wegen Complianceverletzungen persönlich auf Schadensersatz zu verklagen.“<sup>19</sup>

#### 1.2.2.3.5 Geschädigte und deren Rechtsanwälte

„Auf Schadensersatzklagen spezialisierte „Opferanwälte“ verklagen häufig nicht nur die Hauptverantwortlichen oder die kapitalstärksten Verursacher, sondern möglichst viele Beteiligte als sog. **Gesamtschuldner**. Dadurch werden diese Personen **als Zeugen ausgeschaltet** und können nichts Entlastendes vorbringen, z.B. dass die Prozessabläufe sicher waren, dass das Qualitätsmanagement gelebt und das Personal regelmäßig geschult und überwacht wird, etc.“<sup>20</sup>

Auch sind gegnerische Anwälte **nicht objektiv**, sondern verfassen bisweilen Schriftsätze, deren Inhalt die Gegenpartei als unwahr, gemein, verletzend u.v.m empfindet. Dieses „Öl ins Feuer gießen“ führt zu enormen psychischen Belastungen bei den Betroffenen und bisweilen zu erschreckenden Eskalationen.<sup>21</sup>

---

dazugehörigen Urteilsbegründungen lassen manchmal den Eindruck aufkommen, es werde zunächst das vermeintlich vernünftige Ergebnis gesucht und anschließend die juristische Argumentation. Josef Jonas

17 Freitag/Katzensteiner/Student, Die Klagegesellschaft, Manager Magazin 6/2011, S. 40 ff.

18 Vgl. [www.siemens.com/press/de/pressemitteilungen/?press=/de/pressemitteilungen/2010/corporate\\_communication/axx20100130.htm](http://www.siemens.com/press/de/pressemitteilungen/?press=/de/pressemitteilungen/2010/corporate_communication/axx20100130.htm), [www.faz.net/artikel/C31151/korruption-siemens-reicht-klage-gegen-ehemalige-vorstaende-ein-30021448.html](http://www.faz.net/artikel/C31151/korruption-siemens-reicht-klage-gegen-ehemalige-vorstaende-ein-30021448.html).

19 Scherer/Fruth, Geschäftsführer-Compliance, Praxiswissen zu Pflichten, Haftungsrisiken und Vermeidungsstrategien, 2009, Rn. 19.

20 Scherer/Fruth, Geschäftsführer-Compliance, Praxiswissen zu Pflichten, Haftungsrisiken und Vermeidungsstrategien, 2009, Rn. 2. Ich selbst erlebte als Richter am Landgericht in einer Zivilkammer im Rahmen eines Prozesses über einen Verkehrsunfall, wie der Klägeranwalt nicht nur Halter, Fahrer und Versicherer, sondern auch die offenbar unbeteiligte Beifahrerin **mitverklagte, um sie als Zeugin auszuschalten**: Im strafrechtlichem Ermittlungsverfahren hatte sie als Zeugin für den Fahrer ausgesagt. Nach erster Ratlosigkeit trennten wir den Prozess gegen sie ab, verhandelten und wiesen die – unbegründete – Klage ab: Nun stand sie als Zeugin wieder zur Verfügung und konnte bei der Suche nach der Wahrheit behilflich sein.

21 So sind bei oft banalen Streitpositionen schon des Öfteren **im Gerichtssaal** gegnerische Parteien oder Rechts-

„**Die findigen Advokaten:** Mit immer neuen Kniffen erhöhen die Anwälte der Geschädigten die Risiken. So lassen zum Beispiel Investoren gern die Staatsanwaltschaft für sich ermitteln. Mal klagen sie selbst, mal informieren sie nur die staatlichen Ermittler. Eröffnen die dann ein Strafverfahren, schließen sich die Geschädigten als Nebenkläger an, bitten um Akteneinsicht – und reichern mit den dort gewonnenen Informationen ihre spätere Klage auf Schadensersatz an. ... **Die gierigen Insolvenzverwalter:** Die Herren über Deutschlands Pleiteunternehmen sind zu Dauerklägern mutiert. Das liegt nur zum Teil daran, dass sie verpflichtet sind, Haftungsansprüche im Interesse der Gläubiger geltend zu machen. Sie verdienen auch selbst, und zwar häufig gleich doppelt: erstens prozentual, wenn es ihnen gelingt, das zu verteilende Restvermögen zu erhöhen; zweitens wenn sie wie Arcandor-Verwalter Görg ihre eigene Kanzleien oder Beratungsfirmen beauftragen.“<sup>22</sup>

#### 1.2.2.3.6 Anleger

„Die aggressiven Anleger: Seit einigen Jahren sind nicht mehr Anfechtungsklagen räuberischer Aktionäre nach Hauptversammlungen der Schrecken der Justiziere. Noch mehr Last bereiten manchem Unternehmen inzwischen **Anlegeranwälte**... Die Advokaten vertreten die Interessen ihrer Mandanten immer aggressiver. So sind allein bei der mittels Notverkauf vor der Insolvenz geretteten Mittelstandsbank IKB inzwischen mehr als 40 Anlegerklagen eingegangen“<sup>23</sup>

#### 1.2.2.3.7 Medien

Print-Presse, Internet, Rundfunk, Fernsehen und sonstige Medien stehen **leider nicht immer für investigativen, objektiven Journalismus**. Es war einmal... vor langer Zeit, da gab es lediglich eine Hand voll Fernsehsender (ARD, ZDF, Regionalprogramm und vielleicht noch Österreich 1), um Mitternacht kam Hymne, Testbild oder Schneegestöber. Die Superstars waren Lassie, Fury, Flipper, Bonanza, Waltons, Quotenbringer, „Dalli Dalli“ oder „Einer wird gewinnen“. Ebenso gab es auch nur eine übersichtliche Auswahl an Journalen. Internet, YouTube, Facebook, etc. existierten noch nicht.

Heute, im Zeitalter von Casting- und Superstar-Shows, Frauentausch, Frau suchender Bauern und Dschungelcamps mit Big Brother zählt nicht Objektivität, Sachlichkeit, sondern **Quote**. Quote gibt es in erster Linie für Skandale, Action, Effekte. Die Rechnung ist einfach: Der explosionsartig gestiegenen Zahl von freien Plätzen für quotenbringende Skandale steht rein tatsächlich nur eine begrenzte Anzahl an derartigen Fällen gegenüber. Was soll nun ein „Quotenjäger“ machen? Möglicherweise aus Fällen, die gar nicht so spektakulär wären, durch **Aufbauschen**, bisweilen Entstellen von Tatsachen bis hin zum „Kaufen“ von Zeugen, die für die Aussicht, ins Fernsehen zu kommen, willig mitmachen, eine echte „Story“? Darauf sollte

---

anwölte **angegriffen, erstochen, erschossen** worden: Zwei derartige Vorfälle alleine ereigneten sich während meiner Dienstzeit am Landgericht, einmal in einem Unterhaltserhöhungsstreit, einmal in einer Erbschaftssache.

22 Freitag/Katzensteiner/Student, Die Klagegesellschaft, Manager Magazin 6/2011, S. 40 ff.

23 Freitag/Katzensteiner/Student, Die Klagegesellschaft, Manager Magazin 6/2011, S. 40 ff.

sich das Management einstellen und nicht, wenn die **Reporter vor dem Firmengelände** die Mitarbeiter interviewen, sich über die böse Welt beschweren: Solange sich Zeitschriften wie „Titanic“ im Verhältnis zur Auflage gegenüber anderen, z.B. solchen mit vier Buchstaben, häufiger vor Gericht für ihre Inhalte verantworten müssen, wird sich daran nicht allzu viel ändern.<sup>24</sup>

### 1.2.2.3.8 Politik

„**Die Politik will Opfer**“, sagt ein führender Rechtsgelehrter. Deshalb werde es nicht mehr lange dauern, bis sich die Banken befehdeten und zum Beispiel die Käufer toxischer Wertpapiere die Giftmischer vor Gericht zerrten: „Wir haben schon erste Prüfanfragen“, so ein Topanwalt.“<sup>25</sup>

### 1.2.2.4 Die Angegriffenen im „Haftungsspiel“ des Wirtschaftslebens

#### 1.2.2.4.1 Mitarbeiter

Dass Mitarbeiter jeder Hierarchie ohnehin sowohl zivil- als auch strafrechtlich haften, ist häufig nicht bekannt.<sup>26</sup> Dabei schadet es nicht, wenn alle Mitarbeiter **sensibilisiert (nicht abgeschreckt** oder eingeschüchtert!) werden und **für ihr eigenes Arbeitsumfeld** Verantwortung übernehmen.

Der **Blutplasma-Fall**<sup>27</sup> und der **Düsseldorfer Flughafen-Fall**<sup>28</sup> belegen die Verantwortung aller Mitarbeiter sehr eindrucksvoll, ebenso das

#### Transrapid-Unglück<sup>29</sup>

*„Weil die Strecke für den vollbesetzten Personentestzug freigegeben wurde, obwohl noch ein Arbeitszug auf den Schienen war, kam es zum schrecklichen Unfall: Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wegen fahrlässiger Tötung in 23 Fällen gegen zwei Fahrdienstleiter und zwei Betriebsleiter. Der Vorwurf: Organisationsverschulden. Es hätten Verfahrensanweisungen gefehlt, die einen sicheren Prozessablauf gewährleistet hätten. Ein Mausclick hätte genügt, um die Fahrwegesperre zu aktivieren. In allen Fällen wurden Verurteilungen aus-*

24 Als Rechtsanwalt erlebe ich es in Einzelfällen durchaus, dass Mandanten, denen bei schlechten Aussichten wohlmeinend von einem Rechtsstreit vor Gericht und weiterer Verfolgung der Angelegenheit abgeraten wird, mit der Äußerung „dann gehe ich halt an die Presse oder ans Fernsehen“, die Kanzlei verlassen. Andererseits gibt es durchaus Fälle, in denen es ethisch legitim und strategisch sinnvoll erscheint, PR im Rahmen der Konfliktlösung gezielt und effizient einzusetzen.

25 Freitag/Katzensteiner/Student, Die Klagegesellschaft, Manager Magazin 6/2011, S. 40 ff.

26 Die Fehleinschätzung durch die Arbeitnehmer mag daher rühren, dass **bei betrieblich veranlasster Tätigkeit** bei leichter Fahrlässigkeit nach BAG-Rechtsprechung im Innenverhältnis ein Freistellungsanspruch gegen den Arbeitgeber besteht, vgl. Lieb/Jacobs, Arbeitsrecht, 9. Aufl., 2006, S. 79 ff.

27 Vgl. unten 9.4.3.1.

28 Vgl. unten 9.4.3.6.

29 Vgl. [www.noz.de/deutschland-und-welt/vermishtes/51821811/urteil-im-transrapid-prozess-zum-ungluock-in-lathen-zwei-fahrdienstleiter-zu-bewahrungstrafen-verurteilt](http://www.noz.de/deutschland-und-welt/vermishtes/51821811/urteil-im-transrapid-prozess-zum-ungluock-in-lathen-zwei-fahrdienstleiter-zu-bewahrungstrafen-verurteilt).

*gesprochen, bei den Fahrdienstleitern Freiheitsstrafen zur Bewährung. Dies stellt keinen „Freispruch 2. Klasse“ dar, da bei strafrechtlicher Verurteilung die zivilrechtliche Schadensersatzhaftung für den gesamten Schaden feststeht. Hier hilft wegen der Qualifizierung als „unerlaubte Handlung“ auch kein Insolvenzverfahren, da in diesem Fall die **Restschuldbefreiung nicht** gewährt wird. Auch die **psychische Belastung** des (Selbst-)Vorwurfes und Prozesses ist gravierend: Beide Fahrdienstleiter gelten als höchst suizidgefährdet, einer von ihnen versuchte bereits, sich das Leben zu nehmen.<sup>30</sup>*

*Unternehmen sind verpflichtet, sich so zu organisieren (z.B. durch dokumentierte Prozessabläufe/Verfahrensanweisungen, Organigramme, Stellen- oder Arbeitsplatzbeschreibungen etc.), dass mögliche Schadensfälle systematisch vermieden werden können. Dies gilt besonders im sicherheitsrelevanten Bereich.*

*Sofern die Geschäftsleitung das Unternehmen (rechts-)sicher organisiert, z.B. mit Hilfe von (sicheren) Verfahrensanweisungen, kann es trotzdem immer noch vorkommen, dass sich einzelne Mitarbeiter – aus welchen Gründen auch immer - im Einzelfall nicht daran halten und dadurch Schäden verursachen. Diese sind dann selbstverständlich unter Umständen auch persönlich in der Verantwortung.*

*Aber der Geschäftsführung kann in diesen Fällen schwerlich ein Vorwurf gemacht werden!*

*Die **Unternehmensorganisation** mit Hilfe von Checklisten und Verfahrensanweisungen, etc. kennen viele Praktiker bereits aus dem **Qualitäts- und Prozessmanagement** bzw. aus der Organisation.*

*Völlig neu zu sein scheint, auch die vielfältigen rechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen und die Verfahrensanweisungen, Checklisten, Prozesse so auszugestalten, dass die Erfüllung auch dieser rechtlichen Pflichten gewährleistet ist. Genau dies jedoch ist die große und neue Herausforderung an Unternehmensjuristen: Die **Verknüpfung von Recht, Technik und Betriebswirtschaft**, um eine (rechts-) sichere Unternehmensorganisation zu erreichen!<sup>31</sup>*

#### 1.2.2.4.2 Gesellschafter

*„Das Ziel einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung ist neben strategischen Motiven i.d.R. die Erzielung einer angemessenen Rendite in Form von Gewinnausschüttungen und der Erhalt bzw. die Steigerung des Wertes der Beteiligung. Dass damit häufig auch erhebliche persönliche zivil- und strafrechtliche **Haftungsgefahren für die Gesellschafter** einhergehen, ist **meist gar nicht bekannt**.*

---

30 „Der Anwalt des ersten Fahrdienstleiters ergänzte, sein Mandant habe sich nach dem Unglück im September 2006 das Leben nehmen wollen. Er sei auch heute noch in regelmäßiger psychologischer Behandlung.“  
[www.noz.de/deutschland-und-welt/vermishtes/518218](http://www.noz.de/deutschland-und-welt/vermishtes/518218).

31 Scherer/Fruth, Geschäftsführer-Compliance, Praxiswissen zu Pflichten, Haftungsrisiken und Vermeidungsstrategien, 2009, Rn. 10.

*Dabei sind als Gesellschafter nicht nur natürliche Personen, sondern auch sonstige Gesellschaften und ihre Vorstände bzw. Geschäftsführer, die an Gesellschaften mbH (etwa im Rahmen einer Konzernstruktur, Unternehmensgruppe oder eines sonstigen Beteiligungsverhältnisses) beteiligt sind, angesprochen.*

*Skandale in Führungsebenen von Konzernen, die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise ab Oktober 2008 und das völlig neue GmbH-Recht führten dazu, dass Compliance, Risikomanagement, Corporate Governance sowie Organisationsverschulden keine leeren Worthülsen, sondern Maßstäbe darstellen, an denen Medien, gegnerische Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter, Staatsanwälte und Richter mittlerweile nicht nur Geschäftsführer, Vorstände und Unternehmer, sondern auch Gesellschafter messen.<sup>32</sup>*

### 1.2.2.4.3 Aufsichtsräte

Auch Aufsichtsräte stehen im Fokus von Regressansprüchen und müssen feststellen, dass das Amt **nicht lediglich Repräsentationsaufgaben** beinhaltet:

*„... Erstmals müssen prominente Kontrolleure vor Schadensersatzforderungen zittern. Bankkrisen bestätigten gestern eine Meldung der Nachrichtenagentur dpa, wonach die **BayernLB**<sup>33</sup> Entschädigung von ihren ehemaligen Chefs des Verwaltungsrats, Siegfried Naser, und seinem Stellvertreter Kurt Falthhauser verlangen wird. ...Verlust von 3,7 Mrd. Euro ... . Die Staatsanwaltschaft ermittelt seit geraumer Zeit, unter anderem wegen Untreue. Die Fälle Naser und Falthhauser verweisen auf einen Trend. So haben sich die Haftungsrisiken für Manager in den vergangenen Jahren verschärft – auch wenn sie sich nicht selber strafbar machen, sondern kriminellen Handlungen fahrlässig Vorschub leisten. So mussten frühere **Siemens**-Vorstände nach dem Bestechungsskandal millionenschwere Entschädigungen zahlen. Beim Lkw-Hersteller **MAN**<sup>34</sup> geht es sogar um Schadensersatzforderungen von insgesamt 237 Mio. Euro. Auch die ehemaligen Vorstände der BayernLB sollen insgesamt 200 Mio. Euro zahlen, so hat es der aktuelle Verwaltungsrat Ende Januar beschlossen. Im Gegensatz zu Vorständen wurden die Kontrolleure von Skandalunternehmen bislang aber fast immer verschont. So wurden Ansprüche gegen Aufsichtsräte der Pleitebanken **Hypo Real Estate**<sup>35</sup> und **IKB**<sup>36</sup> zwar geprüft – letzten Endes aber doch verworfen. Auch bei Siemens mussten letztlich nur die Manager haften, nicht aber die Aufseher... Dabei liegt die Hürde bei der öffentlich-rechtlichen BayernLB noch deutlich höher als bei normalen Unternehmen. Die Verwaltungsräte genießen laut Satzung ein Haftungsprivileg. Während bei Aktiengesellschaften einfache Fahrlässigkeit ausreichen würde, um Aufsichtsräte zur Verantwortung zu ziehen, muss den Verwaltungsräten der BayernLB nachgewiesen werden, grob fahrlässig gehandelt zu haben. Zumeist übersteigt der Schaden deren Managerhaftpflicht. Den Managern droht Ruin – auch wenn sie wie Naser mit 600.000 Euro Gehalt vergleichsweise üppig verdient*

32 Scherer/Fruth, Gesellschafter-Compliance, Praxiswissen zu Pflichten, Haftungsrisiken und Vermeidungsstrategien für GmbH-Gesellschafter, 2011, S. 5; vgl. dazu im einzelnen unten 5.2.

33 Vgl. [www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/0,2828,751114,00.html](http://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/0,2828,751114,00.html). Elias

34 Vgl. [www.welt.de/wirtschaft/article12203527/MAN-verlangt-von-Samuelsson-237-Millionen-Euro.html](http://www.welt.de/wirtschaft/article12203527/MAN-verlangt-von-Samuelsson-237-Millionen-Euro.html).

35 Vgl. [www.wiwo.de/unternehmen-maerkte/musterprozess-gegen-hypo-real-estate-404340/](http://www.wiwo.de/unternehmen-maerkte/musterprozess-gegen-hypo-real-estate-404340/).

36 Vgl. [www.sueddeutsche.de/geld/mittelstandsbank-ikb-aufsichtsrat-haette-schieflage-sehen-muessen-1.284305](http://www.sueddeutsche.de/geld/mittelstandsbank-ikb-aufsichtsrat-haette-schieflage-sehen-muessen-1.284305).



*haben. Die Deckung des gesamten Ex-Verwaltungsrats wird auf 100 Mio. Euro taxiert.*<sup>37</sup>

*„Viele potenzielle Kandidaten für Kontrollgremien haben ihre **eigene Form der Rundumprotektion** gefunden: Sie sagen konsequent Angebote ab. „Es ist mittlerweile extrem schwer geworden, Aufsichtsrats- und Beiratspositionen angemessen zu besetzen“, ..., „Sobald nur der Hauch eines Risikos mitschwingt, bekommen Sie keine großen Kaliber mehr.“<sup>38</sup>*

#### 1.2.2.4.4 Manager

*„Das Thema **Managerhaftung** bzw. Haftung von Geschäftsführern, Vorständen und Unternehmern ist **so aktuell wie nie zuvor**: Immer häufiger wird diesen Organisations- oder Aufsichtspflichtverletzung vorgeworfen, um sie zivil- und strafrechtlich zu sanktionieren. Diese Entwicklung trifft nicht nur die Lenker von Konzernen, sondern ebenso die Geschäftsführer von kleinen und mittleren Unternehmen.“<sup>39</sup>*

#### 1.2.2.4.5 Unternehmen

Selbstverständlich wird auch das Unternehmen (**Einzelunternehmen, OHG, KG, GBR, GmbH, AG, Genossenschaft, Verein, etc.**), aus dessen Sphäre heraus Pflichtverletzungen begangen wurden, Ziel von Angriffen auf Finanzen und Reputation. Gerade für den **Mittelstand**<sup>40</sup> können solche Ereignisse existenzbedrohende Auswirkungen zeitigen.

---

37 Financial Times Deutschland, 05.03.2011, S. 2.

38 Freitag/Katzensteiner/Student, Die Klagegesellschaft, Manager Magazin 6/2011, S. 40 ff.

39 Scherer/Fruth, Geschäftsführer-Compliance, Praxiswissen zu Pflichten, Haftungsrisiken und Vermeidungsstrategien, 2009, S. V. und als Übersicht unten 5.1.

40 3,4 Millionen **kleine und mittelständische Unternehmen** in Deutschland beschäftigen 70 % der Arbeitnehmer und bilden 80 % der Lehrlinge aus, vgl. Romeike, Risiko Manager 16/2011, S. 28.

*dere Unternehmensverträge und Umwandlungen ...*

### **3. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat**

*3.1 Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen*

*3.2 Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.*

*3.3 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung oder der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.*

*3.4 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat.*

*Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen ...*

### **4. Der Vorstand**

*4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten*

*4.1.1 Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung.*

*4.1.2 Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. ...*

### **5. Aufsichtsrat**

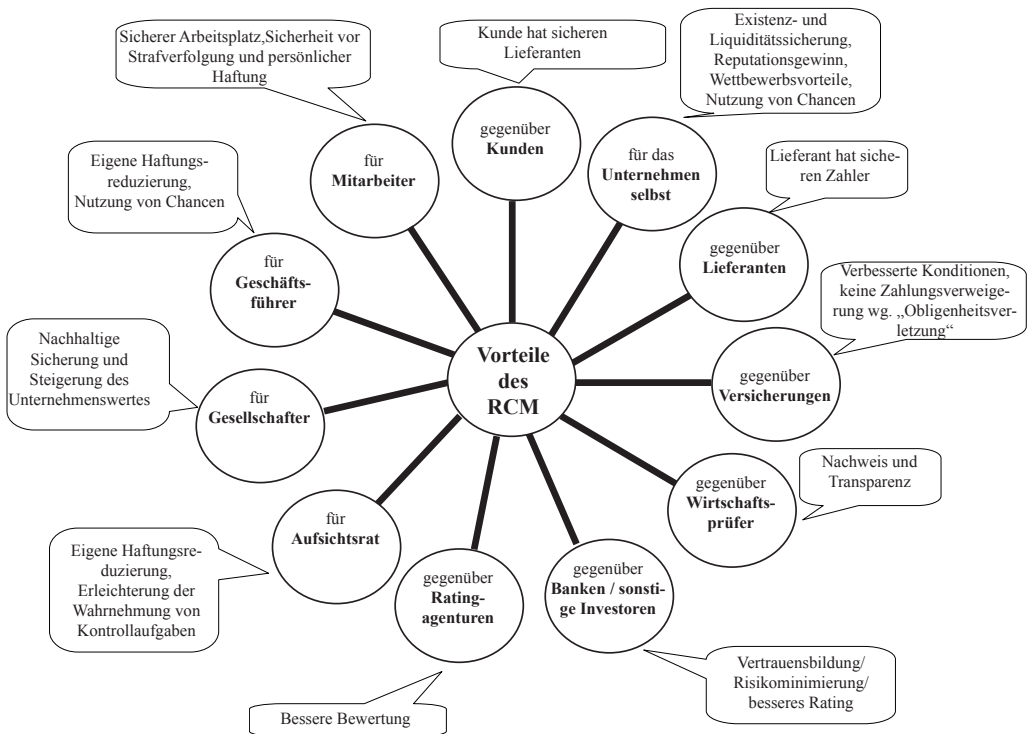
*5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten*

*5.1.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. ... **Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.** Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen. ...“*

## 9. RESÜMEE UND AUSBLICK (Scherer)

### 9.1 Vorteile und Mehrwert des Manager-Risiko-, Chancen- und Compliancemanagements

Vorteile der zukunftsorientierten Unternehmensführung mit Risiko-, Chancen- und Compliancemanagement:



„Es gibt viele Argumente für den Einsatz des Risikomanagements als **strategisches** Instrument für eine erfolgreiche Unternehmensführung und treffsichere Planungen. Für das **Unternehmen selbst** bedeutet es Liquiditäts- und Existenzsicherung, die Möglichkeit der Nutzung von Chancen bei gleichzeitiger Haftungsreduzierung, ebenso Reputationsgewinn und Wettbewerbsvorteile. Für **den Geschäftsführer** ist es ein Werkzeug für erfolgreiche Unternehmens- und Risikosteuerung bei gleichzeitiger Reduzierung der persönlichen zivil- und strafrechtlichen Haftungsrisiken sowie für optimierte Planung. Für **den Kunden** bedeutet es eine Reduzierung des Lieferantenausfallrisikos (Verkaufsargument).

Für **den Lieferanten** lässt es den Schluss zu, einen sicheren, weil weniger insolvenzgefährdeten

Schuldner zu haben. Gegenüber (**Kredit-**) **Versicherern** lässt sich mit dem Argument der transparenten, reduzierten und gesteuerten Risiken erfolgreich über Prämienreduzierung verhandeln. Bei **Ratingagenturen** lassen sich mit angewandtem Risikomanagement bessere Ergebnisse erzielen. Diese wirken sich positiv gegenüber **Investoren und Kreditgebern** aus, so dass einerseits leichter und andererseits zu günstigeren Konditionen an Kapital zu kommen ist. Die erzeugte Transparenz schafft Vertrauen. Eben diese Transparenz erleichtert auch dem **Abschlussprüfer**<sup>428</sup> die Vergabe seines Testats (§ 316 HGB, §§ 6, 14 PublG).

Ein vorhandener **Aufsichts- oder fakultativer, kontrollierender Beirat** kann aufgrund erhöhter Transparenz seinen Aufsichtspflichten<sup>429</sup> leichter nachkommen und dadurch, aber und durch die im Unternehmen reduzierten und gesteuerten Risiken, sein persönliches Haftungsrisiko verringern.

**Gesellschafter** können sich über nachhaltige Sicherung und Steigerung des Unternehmenswertes freuen. Die Mitarbeiter sollten Risiko-Chancen- und Compliancemanagement tatkräftig unterstützen, weil es die Existenz des Unternehmens und damit ihre Arbeitsplätze sichert und ihre persönlichen zivil- und strafrechtlichen Haftungsrisiken reduziert.

Viele Vorteile, die zu einem **schnellen return on investment** bei Investitionen in Risiko-, Chancen- und Compliancemanagementsystem führen. Also nicht erst, wenn ein Risiko vermieden werden konnte, das bei Eintritt den Bestand des Unternehmens gefährdet hätte.<sup>430</sup>

## 9.2 Changemanagement und positive Grundeinstellung als Basis für erfolgreiches Risiko-, Chancen- und Compliancemanagement

Zahlreiche Anregungen in diesem Buch erfordern für eine erfolgreiche Umsetzung eine **positive Grundeinstellung aller Führungskräfte**, aber **auch der beteiligten Mitarbeiter**. Im Anschluss daran gilt es, gewohnte Bahnen zu verlassen und **Muster zu brechen**, was ein erfolgreiches **Change-Management**<sup>431</sup> voraussetzt. Dann steht einer gelungenen **Unternehmenswertoptimierung** nichts mehr im Wege. Weniger flexible Geister sollten sich an das Wehklagen der Sekretariate erinnern, als die Schreibmaschinen durch Computer ersetzt wur-

---

428 Vgl. Tanski, Radtke, Uhlemann, Managerhaftung und Risikomanagement, 2009, S. 44 f.

429 Vgl. Tanski, Radtke, Uhlemann, Managerhaftung und Risikomanagement, 2009, S. 41 f.: „Der **Aufsichtsrat** muss jederzeit ausreichend über die Handlungen des Vorstands informiert sein, um bei einem Fehlverhalten eingreifen zu können. Zu einem möglichen Fehlverhalten zählen nicht nur **fehlerhafte Unternehmensprozesse**, sondern auch eine **mangelhafte Aufbauorganisation** des Unternehmens (z.B. Fehlen einer ausreichenden Überwachungs- und Kontrollorganisation). Greift der Aufsichtsrat nicht ein, trifft diesen eine Mitverantwortung.“ Nach BGH (Urteil vom 01.12.2008, Az. II ZR 102/07) sind auch Aufsichtsratsmitglieder aufgrund ihrer Überwachungsaufgabe (§ 111 Abs. 1 AktG) verantwortlich (§ 116 AktG), wenn ein nach Sachlage erforderliches und geeignetes **Informationssystem** fehlt.

430 Vgl. Scherer/Fruth, Gesellschafter-Compliance, Praxiswissen zu Pflichten, Haftungsrisiken und Vermeidungsstrategien für GmbH-Gesellschafter, 2011, Rn. 38 ff.

431 Vgl. [www.economics.phil.uni-erlangen.de/bwl/lehrbuch/kap3/change/change.pdf](http://www.economics.phil.uni-erlangen.de/bwl/lehrbuch/kap3/change/change.pdf) und Bartscher/Stöckl, Veränderungen erfolgreich managen, 2011.

den. Bereits ein halbes Jahr später wäre die Jammerei erheblich intensiver gewesen, hätte wieder zurückgetauscht werden müssen!

### 9.3 „Tue Gutes und rede darüber“<sup>432</sup>: Die in- und externe Vermarktung des implementierten Risiko-, Chancen- und Compliancemanagements

Sofern sich Unternehmen und Mitarbeiter die Mühe machen, Risiko-, Chancen und Compliancemanagement zu implementieren und zu leben, sollten sie diesbezüglich durchaus damit **bei den verschiedenen Stakeholdern werben** und damit weitere Vorteile erzielen.

### 9.4 Was bringt die Zukunft? „Amerikanische Verhältnisse auch bei der Managerhaftung“ bereits Realität?

#### 9.4.1 Amerikanische (Haftungs-)Spezialitäten

Das amerikanische (Haftungs-)Recht hat einige Spezialitäten, die es bei uns so nicht gibt: Z.B. die Möglichkeit des Ausspruchs von **punitive damages**, also Strafschadensersatz, wenn der Schädiger sich „bösaartig“ verhalten hat, z.B. weil er eine Gefährdung oder Schädigung des Opfers leichtfertig in Kauf nahm, beispielsweise, um höhere Gewinne zu erzielen.

Über Schuldpruch und Sanktion entscheidet in der Regel eine **Laien-Jury**. Der Richter achtet überwiegend auf die Einhaltung des formellen Prozessrechts.

**Anwälte** arbeiten häufig auf Erfolgshonorarbasis oder übernehmen spektakuläre Fälle „pro bono“, also kostenlos, um bekannt zu werden. Im **Voruntersuchungsverfahren** (Pretrial Discovery) kann der Gegner fast unbegrenzt die Herausgabe von Dokumenten und Daten verlangen. Beweisnot kann zum Prozessverlust führen.

Für die **Zuständigkeit eines amerikanischen Gerichts** reichen sogenannte „minimum contacts“ (Minimalkontakte zu den USA) aus, also z.B., dass sich das Schadensereignis auf amerikanischem Hoheitsgebiet (inkl. z.B. der „ausländischen“ Hoheitsgebiete der US-Streitkräfte, Flugzeuge etc.) ereignete, der Geschädigte US-Bürger ist, etc.

Die Vollstreckung von Urteilen amerikanischer Gerichte in Deutschland ist möglich.<sup>433</sup>

---

<sup>432</sup> Zitat von Walter Fisch.

<sup>433</sup> Vgl. dazu ausführlich Scherer, et al., Produkthaftung in den USA, in: Wer den Schaden hat..., unverzichtbares Praxiswissen zur Vermeidung der Produktfehlerhaftung, Bd. 2, 2. Auflage 2006, S. 118-131; vgl. auch Freitag/Katzensteiner/Student, Die Klagegesellschaft, Manager vor Gericht, Managermagazin 6/2011, S.40, 46.

### 9.4.2 Amerika ist bereits in Deutschland<sup>434</sup>

„Mitunter nimmt das **Klagephänomen hysterische Züge** an. So verklagte der Autofahrer-Club ADAC etliche Ölkonzerne, weil die an ihren Tankstellen neben dem unbeliebten Ökotreibstoff E10 zum Teil nur noch das teure Super Plus, aber kein Super mehr anbieten. Und die Brauerei Erdinger ging juristisch gegen den Gewerbeverein „Die Kehdinger“ vor, weil der sich die Markenrechte auf seinen Namen gesichert hatte. Die Begründung des Erdinger-Justizars, die den Verdacht nahelegt, die Produktion von Gerstensaft führe zu Legasthenie: Die Namen seien identisch. Dabei wollten die Leute aus Kehdingen, einem stillen, malerischen Örtchen im Landkreis Stade, noch nicht einmal Bier brauen.“<sup>435</sup>

„**Fast-Food-Konsumenten** verklagen wegen unterlassener Warnhinweise die bekannten kulinarischen Tempel<sup>436</sup>, **Raucher** die Zigarettenhersteller<sup>437</sup>, etc. etc. und nicht – wie man denken möchte – nur in den USA. Auch in Deutschland beispielsweise verklagte ein Richter die Hersteller von **Mars und Snickers**<sup>438</sup> wegen unterlassener Warnhinweise, ein **Ernte-23-Raucher** mit demselben Vorwurf Reemtsma<sup>439</sup> und eine Dame, die vier Monate lang täglich 400 g Lakritz verzehrt hatte, **Haribo** wegen angeblicher Gesundheitsschäden<sup>440</sup>. Auch wurde gemeldet, dass elf, bei Dreharbeiten zum Film **Walküre mit Tom Cruise** in Berlin leicht verletzte Komparsen, vertreten durch eine Berliner Rechtsanwältin 11 Millionen Euro Schadensersatz plus Strafzahlungen verlangen, mit der Drohung, bei Nichtbezahlung die Verantwortlichen in den USA (Kalifornien) zu verklagen.“<sup>441</sup>

„Hinter dieser Mentalität der **verschwundenen Eigenverantwortung des Verbrauchers** bis hin zur Unmündigkeit und dem **Wunsch, durch einen Haftungsprozess reich und eventuell auch berühmt zu werden**, mögen die in jüngster Vergangenheit zahlenmäßig explosionsartig gestiegenen Berichte in den Medien (Zeitungen, Fernsehen, Internet, etc.) stehen.

Auch beim redaktionellen Bericht einer Tageszeitung über die Vorwürfe gegen einen Pfarrer wegen **sexuellen Missbrauchs von Ministranten** nahm die Darstellung eines vom Kaprun-Prozess her bekannten Opfer-Anwalts ein Drittel des Artikels ein: „... Er vertritt mit einer Hamburger Kanzlei eine Sammelklage von 200 ehemaligen Heimkindern ... Hohe finanzielle Entschädigungen wie in den USA, Irland und Kanada gebe es nicht. RA N.N. will das ändern, denkt an sechsstellige Summen. Das Opfer von ... wäre ein idealer Repräsentant, um die Sammelklage anzuführen“<sup>442</sup> ...

„Noch Mitte des vergangenen Jahrzehnts **war diese Entwicklung nicht absehbar**. Als ein Frankfurter Gesellschaftsrechtler den New Yorker Anwalt David Katz besuchte, bekam er

434 Scherer/Fruth, Geschäftsführer-Compliance, Praxiswissen zu Pflichten, Haftungsrisiken und Vermeidungsstrategien, 2009, Rn. 17; **auch geografisch**, vgl. Dieter Moor, der von der Schweiz nach Amerika in Brandenburg übersiedelte und in seinem Buch das Landleben preist: „Was wir nicht haben, brauchen Sie nicht: Geschichten aus der arschlochfreien Zone“.

435 Freitag/Katzensteiner/Student, Die Klagegesellschaft, Manager Magazin 6/2011, S. 40 ff.

436 Vgl. [www.stern.de/wirtschaft/geld/geldanlage/the-true-stella-awards-bizarre-gerichtsfaelle-532451.html](http://www.stern.de/wirtschaft/geld/geldanlage/the-true-stella-awards-bizarre-gerichtsfaelle-532451.html).

437 Vgl. [www.stern.de/panorama/chronik-klagen-deutscher-raucher-515378.html](http://www.stern.de/panorama/chronik-klagen-deutscher-raucher-515378.html).

438 Vgl. [www.welt.de/print-welt/article385962/Zuckerkranker\\_Richter\\_verliert\\_gegen\\_Mars\\_Hersteller.html](http://www.welt.de/print-welt/article385962/Zuckerkranker_Richter_verliert_gegen_Mars_Hersteller.html).

439 Vgl. [www.stern.de/panorama/klage-40-jahre-ernte-23-und-kein-schadenersatz-515644.html](http://www.stern.de/panorama/klage-40-jahre-ernte-23-und-kein-schadenersatz-515644.html).

440 Vgl. [www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,295383,00.html](http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,295383,00.html).

441 Vgl. [www.focus.de/kultur/kino\\_tv/walkuere-komparsen-fordern-schadenersatz\\_aid\\_327345.html](http://www.focus.de/kultur/kino_tv/walkuere-komparsen-fordern-schadenersatz_aid_327345.html).

442 Vgl. [www.zeit.de/2009/38/Heimkinderentschaedigung](http://www.zeit.de/2009/38/Heimkinderentschaedigung).

*allerdings einen ersten Eindruck davon, wie es dereinst auch in Deutschland zugehen könnte. In Deutschland hatten große Wirtschaftskanzleien damals noch geglaubt, dieses Feld („inzwischen ein Supergeschäft“) könnten sie in Frankfurt, München oder Düsseldorf nicht profitabel anbieten. Der New-York-Besucher jedoch reagierte auf Katz` Bericht: Er bereitete seine Kanzlei auf die Entwicklung vor, bot seinen Mandanten gezielt Beratung an und gehört heute zu den führenden Anwälten in diesem Bereich.“<sup>443</sup>*

*„Allgemein ist die **Tendenz** zu verzeichnen, **immer weitere Gesetze und Haftungsgründe** zu schaffen mit dem gesetzgeberischen Ziel, das Niveau für die Produktqualität und die Unternehmensführung festzulegen.“<sup>444</sup>*

*„Inmitten der skandalträchtigen Finanzkrise wurde sie von den Bundesländern eingesetzt: die **Arbeitsgruppe „Managerverantwortung“**. Und tatsächlich schlugen die Mitglieder **eine ganze Reihe von Gesetzesnovellen** vor, um ähnliche Fälle künftig zu verhindern. Konkret ändert sich allerdings wenig: So verjähren Haftungsansprüche gegen Vorstände und Aufsichtsräte nun spätestens nach zehn und nicht wie bislang nach fünf Jahren. Ungemach droht trotzdem. Zum einen, weil die Staatsanwaltschaften die Gesetze konsequenter anwenden. Zum anderen von der Europäischen Union. **Risiko Brüssel**: Die EU-Kommission prüft derzeit die Einführung von Sammelklagen auf europäischer Ebene. In Berlin beschwichtigen zwar sowohl Justiz- wie Verbraucherschutzministerium, man lehne Sammelklagen nach US-Vorbild ab. Abgemilderten Varianten soll man im Ressort von Verbraucherschutzministerin Ilse Aigner (CSU) aber durchaus aufgeschlossen gegenüberstehen. Bisher können in Deutschland nur Verbände unter bestimmten Voraussetzungen Sammelklagen einreichen. Für Anleger gibt es mit dem **Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz**, das Musterurteile für eine Gruppe von Fällen ermöglicht, eine Art **Sammelklage light**. Namhafte Juristen halten eine ähnliche Regelung auch für den Verbraucherschutz für möglich.“<sup>445</sup>*

### 9.4.3 Trendsetter – Managementhaftungsfälle

*„In den letzten Jahren ist nicht nur die Neigung, in allen denkbaren und undenkbbaren Schadensfällen alle möglichen beteiligten Mit-Verursacher umfassend zu verklagen, stark gewachsen. **Auch die Erfolge bei Schadensersatzklagen haben enorm zugenommen.**“*

*Auch im Wirtschaftsteil überregionaler Tageszeitungen ist die Managerhaftung ein wiederkehrendes Thema: „Manager vor Gericht: Wer ein Spitzenamt übernimmt, wird zunehmend zur Verantwortung gezogen.“*

*„... Die Vorstände und Geschäftsführer sind durch eine Fülle kaum mehr überschaubarer Normen in die Pflicht genommen worden, die vom Kartell- und Umweltrecht über das Steuer- und Sozialrecht bis hin zum heutigen Gleichbehandlungsgrundsatz reichen. Verstöße seien per se Pflichtverletzungen und wenn der Gesellschaft ein Schaden entstehe, seien die Mana-*

<sup>443</sup> Vgl. Freitag/Katzensteiner/Student, Die Klagegesellschaft, Manager Magazin 6/2011, S. 40 ff.

<sup>444</sup> Scherer/Fruth, Geschäftsführer-Compliance, Praxiswissen zu Pflichten, Haftungsrisiken und Vermeidungsstrategien, 2009, Rn. 17.

<sup>445</sup> Freitag/Katzensteiner/Student, Die Klagegesellschaft, Manager Magazin 6/2011, S. 40 ff.

ger zum Ersatz verpflichtet. Spezialitäten, wie immense Schadensersatzforderungen in den USA, könnten hinzukommen ...“

„... Vor rund einem Jahrzehnt wurde erstmals eine **Statistik** über das Haftungsrisiko von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern erarbeitet. Heraus kam, **dass in nur neun Jahren in etwa so viele Fälle eingetreten waren, wie in den hundert Jahren davor**. Seit Veröffentlichung dieser Statistik hat sich die Zahl noch einmal drastisch erhöht. Große Kanzleien berichten über eine Vielzahl von Fällen, die oft leise geregelt würden ...“

„... Jedes strittige Geschäft müsse **lückenlos dokumentiert** werden, ordnete das Oberlandesgericht Frankfurt an. Mittlerweile ist das die Regel. Viele Führungskräfte halten bei wichtigen Entscheidungen sorgfältig alle unternehmensinternen Grundlagen schriftlich fest, um derart für alle Fälle Haftungsrisiken zu verringern ...“

– „... Bei den Verhandlungen um den Postdienstleister Pin etwa erklärte der damalige Verwaltungsratsvorsitzende Bodo Hombach stereotyp: **„Ich bin umstellt von meinen Anwälten. Ich mache keinen Schritt ohne deren Zustimmung ...“**

– „... Fehler in der Bilanz, ungenügende Marktforschung vor der Einführung eines neuen Produkts, Tücken des Umwelt-, des Sozialversicherungsrechts – für viele Verstöße müssen Manager haften, wenn sie ihre Pflichten verletzt haben ...“

– „... Managerhaftung ist **kein Modethema, sondern kalte Wirklichkeit** ...“

– „... Die **D&O-Versicherungen**, die mit Ausnahme von BMW alle Dax-Unternehmen abgeschlossen haben, werden inzwischen auch von Mittelständlern eingesetzt ...“<sup>446</sup> „Täglich berichten die Medien über Unglücksfälle im Zusammenhang mit beruflichen Pflichtverletzungen. Die genauere Betrachtung der Vorgehensweise von Opferanwälten, Staatsanwaltschaft und Gerichten zeigt, dass **aus allen Unternehmenshierarchieebenen** die Beteiligten angeklagt und häufig auch verurteilt werden:

**Die folgenden Beispielfälle** sind dabei nicht branchenspezifisch oder einzelfallabhängig zu sehen, sondern **beinhalten allgemein gültige Leitlinien**, an denen die Rechtsprechung die Einhaltung der diversen Geschäftsführerpflichten misst.“<sup>447</sup>

#### 9.4.3.1 Blutplasma Fall<sup>448</sup>

„Aus Kostenersparnisgründen verzichtete in diesem Fall das Herstellerunternehmen von Blutplasma darauf, jede Blutspende einzeln auf Hepatitis und HIV zu untersuchen. Durch Blut eines mit HIV infizierten Spenders erkrankten mehrere Empfänger des Plasmas und

---

446 Scherer/Fruth, Geschäftsführer-Compliance, Praxiswissen zu Pflichten, Haftungsrisiken und Vermeidungsstrategien, 2009, Rn. 17.

447 Scherer/Fruth, Geschäftsführer-Compliance, Praxiswissen zu Pflichten, Haftungsrisiken und Vermeidungsstrategien, 2009, Rn. 5.

448 Vgl. [www.spiegel.de/spiegel/print/d-17871085.html](http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-17871085.html).



verstarben zum Teil aufgrund der Folgen der Infektion.

Im Blutplasmaprozess wurden der Geschäftsführer und der nebenamtliche Kontrollleiter zu 4 Jahren Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Neben weiteren Schuldsprüchen für andere Beteiligte bekam sogar noch die relativ wenig verdienende **pharmazeutisch-technische Angestellte 2 Jahre Freiheitsstrafe** (auf Bewährung).

Aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung (egal, ob Bewährungsstrafe oder nicht) steht die **zivilrechtliche Schadensersatzverpflichtung** und damit **Haftung mit dem gesamten Privatvermögen** auf den gesamten Schaden (wegen der Gesamtschuldnerschaft) zumeist ebenso fest. Aus dieser oft lebenslangen Verschuldung ist auch **nicht** durch ein Insolvenzverfahren mit **Restschuldbefreiung** zu entkommen, da solche Ansprüche aus unerlaubter Handlung davon nicht erfasst werden.<sup>449</sup>

#### 9.4.3.2 Solar Millenium

„74 Tage war der frühere EnBW-Chef Utz Claassen (48) als Chef des Erlanger Solarkraftwerkbauers bekanntlich nur im Amt - die Umstände seines Ausscheidens und die Frage einer Abfindung zeitigten Rechtshändel ungeahnten Ausmaßes. **Feststellungsklagen, Widerklagen, Anfechtungen, zwischendurch Vergleichsgespräche (gescheitert), Klagen wegen Rufschädigung, der Vorwurf arglistiger Täuschung**, kurzum: Mehr als 800 Seiten Schriftsätze haben sich angehäuft (plus Anhang). Längst geht es nicht mehr nur ums Geld (neun Millionen Euro), sondern um die ganze Wahrheit. Die soll ein dreiköpfiges Schiedsgericht in Nürnberg ab dem 9. September, dem Tag der ersten mündlichen Verhandlung, erkennen, beurteilen und verkünden. Solar Millenium will die Sache möglichst stiekum regeln, hat umfangreiche Anträge gestellt, die Öffentlichkeit auszusperrern. Das Gericht ist dem bislang nicht gefolgt.“<sup>450</sup>

#### 9.4.3.3 Conergy

„Es gab eine Phase nach der Jahrtausendwende, da schaffte es der Solarkonzern Conergy mit Rekordergebnissen und glänzenden Prognosen in die Schlagzeilen. Es folgte, das war 2007, der tiefe Sturz. Plötzlich stand Conergy für angebliche Bilanzfälschung und drohende Insolvenz. Die Staatsanwaltschaft ermittelte. Inzwischen, die Pleite ist abgewendet, steht etwas anderes im Zentrum: **Multimillionenklagen**. Erst forderte der Vorstand im März vom Maschinenbauer Roth & Rau eine niedrige dreistellige Millionensumme Entschädigung. Das Unternehmen, so der **Vorwurf**, habe **eine Anlage** zur Solarzellenproduktion **zu spät** und nicht exakt wie vereinbart **geliefert**. ... Jetzt trifft die Klagelust sieben ehemalige Vorstandsmitglieder aus dem im 2007 amtierenden Management. ... Es geht, die genauen Summen stehen noch nicht fest, vermutlich um mehr als 300 Millionen Euro. Kollektiv, notfalls aber auch von jedem individuell.“<sup>451</sup>

449 Scherer/Fruth, Geschäftsführer-Compliance, Praxiswissen zu Pflichten, Haftungsrisiken und Vermeidungsstrategien, 2009, Rn. 6.

450 Freitag/Katzensteiner/Student, Die Klagegesellschaft, Manager Magazin 6/2011, S. 40 ff.

451 Freitag/Katzensteiner/Student, Die Klagegesellschaft, Manager Magazin 6/2011, S. 40 ff.

#### 9.4.3.4 Automobilhersteller<sup>452</sup>

„Sieben frühere Manager (darunter der damalige Direktor sowie der damalige Vizepräsident) wurden nach Durchsuchung der Zentrale in Tokio wegen Pflichtverletzung (!) mit Todesfolge verhaftet: Ein defektes Fahrzeugteil hatte zum Tod einer 29-jährigen Mutter geführt. Darüber hinaus lautet der **Vorwurf auf falsche Behördeninformation** bzgl. des mangelhaften Produkts.

Bei der Verletzung gesetzlicher und/oder behördlicher Meldepflichten besteht für Unternehmensleitung und zuständige Mitarbeiter ein erhebliches zivil- und strafrechtliches Risiko.

Compliance-Hinweis: Auch das seit Mai 2004 in Deutschland geltende Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) statuiert für Teile- und Endprodukthersteller sowie Händler **bei gefährlichen fehlerhaften Produkten eine Behördeninformationspflicht!**<sup>453</sup>

#### 9.4.3.5 MAN und Ferrostaal

„Hier klagt Mehrheitseigner Ipic gegen Minderheitsaktionär MAN, MAN in Bälde höchstwahrscheinlich gegen sämtliche Hauptversammlungsbeschlüsse bei Ferrostaal, der MAN-Aufsichtsrat gegen vier ehemalige MAN-Vorstände – und auch der Ferrostaal-Aufsichtsrat lässt Ansprüche gegen Ex-Manager prüfen. Wie etwa im Fall des früheren MAN-Vorstandschefs Hakan Samuelsson (60). Während dessen Amtszeit hatte eine Serie von **Korruptionsfällen** bei dem Truckbauer und seiner Tochter Ferrostaal den Konzern erschüttert. Der MAN-Aufsichtsrat, der Samuelsson eine **Verletzung der Sorgfaltspflicht** unterstellt, möchte nun gleich den gesamten Schaden (237 Millionen) vom Schweden ersetzt bekommen. Dabei hat die Staatsanwaltschaft Samuelsson bislang von ihren Ermittlungen ausgenommen.“<sup>454</sup>

#### 9.4.3.6 Brand Flughafen Düsseldorf<sup>455</sup>

„Durch **nicht pflichtgemäße Schweißarbeiten** kam es zum Brand am Düsseldorfer Flughafen mit 17 Toten, 88 Verletzten und mehreren hundert Millionen Euro Sachschaden.

Hier wurden u.a. wegen fahrlässiger Tötung zwei Verantwortliche der Flughafengesellschaft sowie **drei Arbeiter**, die konkret fehlerhaft gearbeitet hatten, von der Staatsanwaltschaft angeklagt.

Den Verantwortlichen des Unternehmens (oft die Geschäftsleitung oder Abteilungsleiter) wird zumeist nicht vorgeworfen, die Pflichtverletzung eigenhändig begangen zu haben. Die konkreten Fehler machen fast immer die ausführenden Mitarbeiter. Der Geschäftsleitung und den Abteilungsleitern wird aber häufig vorgeworfen, Unternehmen oder **Abteilung nicht**

---

452 Vgl. [www.auto-gebrauchtwagen.de/meldung\\_5558.php](http://www.auto-gebrauchtwagen.de/meldung_5558.php).

453 Scherer/ Fruth, Geschäftsführer-Compliance, Praxiswissen zu Pflichten, Haftungsrisiken und Vermeidungsstrategien, 2009, Rn. 8.

454 Freitag/Katzensteiner/Student, Die Klagegesellschaft, Manager Magazin 6/2011, S. 40 ff.

455 Vgl. [de.wikipedia.org/wiki/Flughafen\\_D%C3%BCsseldorf\\_International#Brandkatastrophe\\_1996](http://de.wikipedia.org/wiki/Flughafen_D%C3%BCsseldorf_International#Brandkatastrophe_1996).

*(rechts-) sicher organisiert zu haben (Organisationspflicht) oder gegen Aufsichtspflichten oder Verkehrssicherungspflichten verstoßen zu haben.*<sup>456</sup>

#### 9.4.3.7 Würzburger Verkehrsbetriebe

*„Die Güteverhandlung im Schadenersatz-Prozess der klagenden WVV GmbH ist erwartungsgemäß gescheitert, nun wird vor dem Würzburger Landgericht um **2,97 Millionen Euro** gestritten. So viel **Schadenersatz fordert die WVV von 18 Führungskräften**, die an riskanten Zinswetten des städtischen Konzerns beteiligt gewesen sein sollen.*

*Prominenteste Prozessgegner der WVV sind Würzburgs **Ex-Oberbürgermeisterin Pia Beckmann und der ehemalige kaufmännische Geschäftsführer** der WVV, Herbert Wolf. ... „Als damaliger technischer Geschäftsführer der WVV steht ... derzeit nicht im Feuer“... **Im Gegensatz zu 13 ehemaligen und noch amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern und Angestellten**, die nach Ansicht der WVV Verantwortung tragen für den Abschluss von Wetten auf künftige Zinsentwicklung, sogenannte Swaps, mit denen der städtische Konzern rund vier Millionen Euro verlor.*<sup>457</sup>

#### 9.4.3.8 Arcandor

*„Der Insolvenzverwalter Klaus Hubert Görg (70) erweist sich im Fall des Kaufhauskonzerns Arcandor als wahres **Klagemonster**. Serienbriefen gleich hat er seine Forderungen verschickt. Einmal sind es 175 Millionen Euro, die er von elf ehemaligen Arcandor-Managern fordert; ein anderes Mal rund 250 Millionen Euro unter anderem vom ehemaligen Vorstandschef Thomas Middelhoff (58) wegen überhöhter Boni... In Kürze allerdings wird eine gefährliche Unbekannte die Kalkulation infrage stellen. Middelhoff will Görg wegen Rufschädigung auf eine hohe zweistellige Millionensumme Schmerzensgeld verklagen.*<sup>458</sup>

#### 9.4.3.9 Leo Kirch

*„Neun Jahre bereits lässt der Münchener **Medienunternehmer** Leo Kirch (84) 17 seiner Firmen **gegen die Deutsche Bank** prozessieren. Fast blind ist er mittlerweile, seine Stimme ist kaum noch vernehmbar, zu einem Gerichtstermin in München vor gut einem Monat kam der einstige Tycoon im Rollstuhl und hätte der Verhandlung ohne eine Helferin wohl kaum folgen können. Kirch macht **ein Interview** des damaligen Deutsche-Bank-Chefs Rolf-E. Breuer (73) **für die Pleite** seines Medienimperiums im Jahr 2002 **verantwortlich**. Die Bank soll ihm deshalb 2,2 Milliarden Euro Schadensersatz zahlen... Gut möglich, dass dieser Streit ewig währt. Kirch jedenfalls hat vorgesorgt. Sollte er sterben, so hat er es mit seinem Intimus Die-*

---

456 Scherer/Fruth, Geschäftsführer-Compliance, Praxiswissen zu Pflichten, Haftungsrisiken und Vermeidungsstrategien, 2009, Rn. 9, [www.werner-baurecht.de/de/html/news/details/1496/OLG-D%C3%BCsseldorf%3A-St%C3%A4rkere-Haftung-f%C3%BCr-Flughafen-beim-Brand-von-1996/#](http://www.werner-baurecht.de/de/html/news/details/1496/OLG-D%C3%BCsseldorf%3A-St%C3%A4rkere-Haftung-f%C3%BCr-Flughafen-beim-Brand-von-1996/#).

457 Würzburger Main Post vom 27. November 2010; Vgl. [www.br-online.de/studio-franken/aktuelles-aus-franken/wvv-wuerzburg-klage-zinsswaps-ID1290667906976.xml](http://www.br-online.de/studio-franken/aktuelles-aus-franken/wvv-wuerzburg-klage-zinsswaps-ID1290667906976.xml).

458 Freitag/Katzensteiner/Student, Die Klagesgesellschaft, Manager Magazin 6/2011, S. 40 ff.

*ter Hahn (49) vereinbart, wird dieser Kirchs prozessuales Erbe antreten.* <sup>459</sup>

Leo Kirch starb am 14.07.2011.

#### **9.4.4 Ist Organisationspflichtverletzung als „Auffangtatbestand“ der neue Trend der Managerhaftung?**

##### **9.4.4.1 Was bedeutet Organisationspflichtverletzung?**

Den **Managern** muss klar sein, dass sie **nicht nur für eigene Pflichtverletzungen** durch fehlerhaftes Handeln oder Unterlassen haften können, **sondern auch für die Fehler ihrer Mitarbeiter**. Wenn aus der Unternehmenssphäre heraus Pflichtverletzungen begangen werden, stellt sich neuerdings stets die Frage, ob die Unternehmensorganisation sicher war. Den Verantwortlichen wird, wie nachfolgende Fälle zeigen, häufig Organisationspflichtverletzung vorgeworfen, wobei fehlende Dokumentation oder Pflichtverletzungen im Rahmen der Organisation zur **Beweislastumkehr zu Lasten der verantwortlichen Manager** und des Unternehmens führen wird:

##### **9.4.4.2 Krankenhäuser- und Ärzte-Verurteilungsfall**

Aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 25.03.2011, Az 5 U 178/10 (bisher unveröffentlicht):

*„... Es leuchtet auch ohne medizinische Vorbildung ein, dass der Vorhalt von lebenserhaltenden sowie von der Überwachung dienenden Geräten untrennbar mit dem Erfordernis verbunden ist, diese Geräte auch ordnungsgemäß einzusetzen **und die vorgeschriebene Dokumentation zu leisten**, was insbesondere auch zwingend bedingt, dass das eingesetzte Personal über entsprechende Kenntnisse verfügt und wiederum der Arbeitgeber sicherstellt, dass auch nur entsprechend ausgebildetes Personal eingesetzt wird. ...*

*Dass dies die Beklagte nicht getan hat, ist nicht nur vorwerfbar, sondern – wie auch der Sachverständige mehrmals betont hat – schlechthin unverständlich. **Die mangelnde Personalausstattung (sowohl zahlenmäßig als auch ausbildungsmäßig) stellt sich damit als grober Organisationsfehler dar**, der auch dann schlechterdings nicht unterlaufen darf, wenn grundsätzlich nur die Betreuung von (vermeintlich) gesunden Kindern vorgesehen ist.*

***Damit liegt ein grober, die Beweislast umkehrender Fehler auf Behandlerseite vor.** Es kann daher dahinstehen, ob seitens der Beklagten auch die Anästhesiebereitschaft mangelhaft organisiert war und eine – möglicherweise nur geringe – Verspätung der Anästhesistin überhaupt ursächlich für das Absehen von einer Sectio und damit für eine weitere Verzögerung des Geburtsvorgangs geworden ist ...*

---

459 Freitag/Katzensteiner/Student, Die Klagegesellschaft, Manager Magazin 6/2011, S. 40 ff.

Zwar **konnte keiner** der Sachverständigen **eine gesicherte Aussage** dazu **treffen**, wann die Schädigung des Klägers eingetreten ist, ob während des Geburtsvorgangs oder erst als Folge von nach der Geburt erlittenen Krampfanfällen oder **möglicherweise auch aufgrund beider Ursachen**. Daher lässt sich **auch eine sichere Aussage** darüber **nicht treffen**, ob durch ausreichende Überwachung der **Schadenseintritt** ganz oder teilweise **hätte verhindert werden können**. Umgekehrt lässt sich aber nicht ausschließen, dass bei entsprechender Überwachung der kritische Zustand des Klägers früher erkannt und entsprechend reagiert worden wäre, so dass es nur zu abgemilderten Folgen gekommen wäre...

**Diese Nichtaufklärbarkeit der Kausalität geht zu Lasten der Behandlerseite, die nicht nachweisen kann, dass der Kläger schon vor oder während der Geburt im nun vorliegenden Umfang geschädigt war und auch bei ausreichender Organisation der Schadenseintritt nicht zu verhindern gewesen wäre ...** Die Beklagte ist daher dem Kläger zum Ersatz des entstandenen und noch entstehenden Schadens verpflichtet. ...<sup>460</sup>

#### 9.4.4.3 Aktuelle weitere Beispielfälle im Bereich der Organisationspflichtverletzung

##### 9.4.4.3.1 Thyssen in Rom

„Jahrelange Haftstrafen für Thyssen-Manager

- Noch nie musste sich ein Spitzenmanager wegen vorsätzlicher Tötung vor Gericht verantworten
- **Zu sechzehneinhalb Jahren Haft** verurteilte das Gericht nun, nach zweijährigem Verfahren, Harald Espenhahn, **den geschäftsführenden Direktor** des italienischen Edstahlunternehmens „Thyssen AST“, einer Tochter von ThyssenKrupp (...)
- Wegen der bevorstehenden Schließung des Werks seien **Sicherheitsvorkehrungen vernachlässigt** und das Risiko eines Brandes „bewusst in Kauf“ genommen worden.
- „**Fünf weitere Mitglieder** des Managements wurden wegen fahrlässiger Tötung **zu Strafen zwischen zehneinhalb und dreizehneinhalb Jahren verurteilt ...**“

Organisationspflichtverletzungsvorwurf: Ein Feuerlöscher war leer gewesen und ein Notruftelefon funktionierte nicht. „Das ist der bisher größte Sprung in unserer Rechtsprechung bei **Arbeitsunfällen**“, so Staatsanwalt Raffaele Guariniello. Umso schockierter war die Gegenseite. Dass mit dem Verfahren ein **Präzedenzfall** geschaffen wird, stand bereits bei Eröffnung fest

- Mit seltener Einmütigkeit hoben Silvio Berlusconi Arbeitsminister und die Chefin des größten Gewerkschaftsverbandes die Bedeutung des Urteils für ähnliche Unfälle hervor. Das Gericht gab **auch Zivilklagen** statt: „Schadensersatz in Millionenhöhe ...“<sup>461</sup>

460 OLG Nürnberg, 25.3.2011, Az 5 U 1786/10.

461 Berliner Zeitung, 18.04.2011, Kordula Doerfler: [www.berlinonline.de/berliner-zeitung/archiv/.bin/dump](http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/archiv/.bin/dump).

#### 9.4.4.3.2 Skyguide

„Im Skyguide-Fall (71 Tote bei Flugzeugunglück durch Fehler der Schweizer Flugsicherung Skyguide) wurden **vier Mitarbeiter wegen fahrlässiger Tötung zu Freiheitsstrafen** (auf Bewährung) **verurteilt**. Neben technischen Mängeln seien auch menschliche Fehler als Hauptursache für die Tragödie ursächlich gewesen. Den Verurteilten wurde ebenfalls **Organisationsverschulden** vorgeworfen!

Das Gericht warf den Skyguide-Vorgesetzten vor, wegen „Betriebsblindheit“ versagt zu haben, weil sie keine ausreichende Risikoversorge betrieben hatten. „**Rundschreiben aus der Chefetage wurden nicht gelesen, Kollegen nicht informiert, einer verließ sich auf den anderen.**“

Obwohl der letzte Satz bei vielen Praktikern als nicht außergewöhnlich oder nicht als nur im Einzelfall bei nur äußerst wenigen Unternehmen vorkommend angesehen wird, ist klar, dass im worst case Klägeranwälte, Staatsanwaltschaft und Gerichte diesen Zustand nicht akzeptieren, sondern mit (Freiheits-)strafen sanktionieren. Sie erwarten eben zum Schutz anderer best practice bezüglich (rechts-)sicherer Unternehmensorganisation.“<sup>462</sup>

#### 9.4.4.3.3 Reifenhändler-Fall

„Bei dem sog. „Reifenhändler-Fall“ wurde ein **Händler** wegen Organisationsverschuldens verurteilt. Interessant ist der Fall deswegen, weil nicht der Hersteller, sondern dessen Endhändler angeklagt war, welcher mangelhafte Reifen **trotz eines Rückrufes** durch den Hersteller an einen Kunden verkauft hatte. Der Endhändler erlangte allerdings weder vom Rückruf noch von der Gefährlichkeit der Reifen Kenntnis: In seiner **urlaubsbedingten Abwesenheit** hatte die Sekretärin das **Herstellerschreiben einfach abgelegt**, so dass es vom Händler nie gelesen wurde. Das Oberlandesgericht sah hier aufgrund eines Organisationsverschuldens den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung als erfüllt an. Ein Händler muss auch mit Rückrufaktionen rechnen und daher **organisatorisch sicherstellen**, dass er in den Bereich des **Informationsflusses** über einen etwaigen Rückruf einbezogen wird.“<sup>463</sup>

#### 9.4.4.3.4 Beschwerdemanagement-Fall

„Wegen fehlerhafter Organisation des Beschwerdemanagements (!) erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen fahrlässiger Tötung gegen die verantwortliche Geschäftsführung. Aufgrund der mangelhaften Organisation wurde eine **eingegangene Reklamation nicht hinreichend in Hinblick auf die Frage der Sicherheitsrelevanz behandelt**, mit der Folge, dass ein

---

fcgi/2011/0418/wirtschaft/0018/index.html ; www.derwesten.de/nachrichten/wirtschaft-und-finanzen/

Gericht-in-Italien-verurteilt-ehemaligen-Chef-von-ThyssenKrupp-zu-ueber-16-Jahren-Haft-id4550300.html.

462 Scherer/Fruth, Geschäftsführer-Compliance, Praxiswissen zu Pflichten, Haftungsrisiken und Vermeidungsstrategien, 2009, Rn. 11; www.stern.de/panorama/flugzeugkatastrophe-von-ueberlingen-vier-schuldsprueche-fuer-skyguide-mitarbeiter-596883.html.

463 Scherer/Fruth, Geschäftsführer-Compliance, Praxiswissen zu Pflichten, Haftungsrisiken und Vermeidungsstrategien, 2009, Rn. 13; www.ra-kotz.de/gebrauchtreifen1.htm.

*fehlerhaftes Produkt im Verkehr blieb und die Tötung eines Menschen verursachte.*<sup>464</sup>

#### 9.4.4.3.5 Loveparade-Fall

Hier ermittelt die Staatsanwaltschaft wegen fahrlässiger Tötung in zahlreichen Fällen im Rahmen eines Freizeit-Events gegen **mehr als zehn Verantwortliche bei Stadt, Veranstalter und Polizei**, wobei die Staatsanwaltschaft **von einer Rechtswidrigkeit der Veranstaltungsgenehmigung** ausgeht.<sup>465</sup>

#### 9.4.4.3.6 Zugspitzlauf

Auch hier geht es nicht um berufliche Tätigkeiten, sondern um Freizeitaktivitäten: Weil Teilnehmer des Zugspitzlaufes wegen zu luftiger Ausrüstung bei niedrigen Temperaturen zu Tode kamen, wurde sofort von der Staatsanwaltschaft **gegen den Veranstalter wegen fahrlässiger Tötung ermittelt**. Der Veranstalter wurde später freigesprochen. Dass alleine jedoch dieser Vorwurf, der Strafprozess mit der Hauptrolle als Angeklagter und die entsprechenden Berichte in den Medien erhebliche Belastungen für den Betroffenen darstellen, liegt auf der Hand. **Auch im Privatbereich** gilt eben: Wenn was passiert, landet man heutzutage, eh man sich versieht, im Focus zahlreicher Vorwürfe und Ermittlungen.<sup>466</sup>

#### 9.4.4.4 Wie sieht die Managerhaftung der Zukunft aus?

*„Die Datenlage ist eindeutig. **Haftpflichtversicherer müssen immer häufiger bezahlen**, weil Manager für von ihnen verursachte Schäden in Haftung genommen werden. Weltweit verdreifachte sich die Zahl der **Schadensfälle** seit 2007 laut einer Statistik des Versicherungsmaklers Aon. **In Deutschland** registrierte das Unternehmen allein **von 2009 auf 2010 eine Verfünfachung**. Auch die Schadenssummen steigen auf der nach oben offenen Richterskala stetig: Brillenkönig Günther Fielmann forderte im legendären Optikerkrieg Anfang der 90er Jahre von Erzfeind Krane noch gut eine Million Mark – und bekam 100.000 Mark zugesprochen. Heute verlangt der Bonner Anwalt Thomas Heidel im Auftrag internationaler Investoren vom Geldhaus Unicredit die astronomische Summe von 17 Milliarden Euro ... Vor Gericht geht es längst nicht mehr in erster Linie darum, Recht zu bekommen. Andere **Beweggründe** drängen sich in den Vordergrund: **sich selbst abzusichern, Konkurrenten unter Druck zu setzen, teure Vergleiche zu erpressen** ... Die **Compliance-Mode**: Abfindungsexzesse wie die 30 Millionen Euro von Vodafone für den ehemaligen Mannesmann-Chef Klaus Esser (63), Korruptionsskandale wie bei Siemens, Daimler und Ferrostaal sowie Untreuevorwürfe gegen mehr als ein Dutzend frühere Bank-Vorstände und –Aufsichtsräte nach der Finanzkrise haben das Vertrauen der Deutschen in ihre Wirtschaftskapitäne er-*

---

<sup>464</sup> Scherer/Fruth, Geschäftsführer-Compliance, Praxiswissen zu Pflichten, Haftungsrisiken und Vermeidungsstrategien, 2009, Rn. 14; Hauschka/Klindt, NJW 2007, S. 2627.

<sup>465</sup> Vgl. [www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2011-07/loveparade-duisburg-rechtswidrig](http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2011-07/loveparade-duisburg-rechtswidrig).

<sup>466</sup> [www.merkur-online.de/lokales/landkreis-garmisch-partenkirchen/zugspitzlauf-urteil-gegen-veranstalter-rechtskraeftig-551161.html#416557](http://www.merkur-online.de/lokales/landkreis-garmisch-partenkirchen/zugspitzlauf-urteil-gegen-veranstalter-rechtskraeftig-551161.html#416557).

*schüttert. Wer gegen die Regeln einwandfreien Wirtschaftens verstößt, wer die Vorgaben der Corporate Governance und der Compliance verletzt und dabei erwischt wird, bekommt massive Probleme. Mal mit den Ermittlern der internen Revision, mal mit klagewilligen Aktionären, mal mit der Staatsanwaltschaft. Und wenn es ganz hart kommt, dann schaltet sich wie bei Siemens und Daimler die US-Börsenaufsicht SEC ein. Auch Politiker haben das Thema für sich entdeckt ... Eine Flut von Schiedsverfahren, schier endlose Prozesse, Gutachten und x-fache Absicherung vor jeder halbwegs wichtigen Entscheidung ... Die **Folgen** dieser Entwicklung für Unternehmen und Manager können **dramatisch** sein. Bisweilen verhindern Kläger sogar lang erträumte Transaktionen. So munter die Industrie inzwischen klagt, so diskret und außergerichtlich wurden Streitigkeiten unter Großbanken bisher beigelegt. Man muss schließlich koalitionsfähig bleiben, etwa wenn der nächste Konsortialkredit für einen angeschlagenen Großkonzern ansteht. Doch im feinen Geldgewerbe sind die Schmutzzeiten wohl bald Geschichte, das lehrt ein Blick über den Atlantik. Weil die US-Regierung die Wall Street seit der Finanzkrise massiv bedrängt, können sich die Institute gegenseitige Rücksichtnahme nicht mehr leisten. Die Citigroup klagt bereits gegen Morgan Stanley; weitere Prozesse dürften folgen. Auch hierzulande folgt ein harrsches Vorgehen gegen die heimische Geldzunft.<sup>467</sup>“*

Mit Beschluss vom 05.07.2011 (Az XI ZR/342/10) **verurteilte der BGH die Hypovereinsbank wegen arglistiger Täuschung (!)** von Kunden durch Vermittler: Einem Ehepaar war eine völlig überbewertete Wohnung, bei der die zugesicherte Miete nicht erzielbar war, durch die Rechtsvorgänger-Bank finanziert worden.<sup>468</sup>

**Gegen die Deutsche Bank wurde wegen falscher Angaben bei Hypothekengeschäften** im Wert von 14,2 Mrd. Dollar zu Zeiten der Finanzkrise Klage erhoben.<sup>469</sup>

*„Die Deutsche Bank selbst nehme die Vorwürfe zwar ernst, betonte Ackermann. „Wir setzen uns aber dort zur Wehr, wo wir gute Gründe haben. Die sollen uns beweisen, dass Betrug im Spiel ist“: **So würden heute andere Maßstäbe an die Dokumentation der Hypothekenunterlagen gelegt als zu den Boomzeiten auf dem amerikanischen Häusermarkt. Darauf eine Klage aufzubauen, sei die Suche „nach dem letzten Strohalm“**, sagte Ackermann. Ein Rückzug aus den USA wegen der Rechtsstreitigkeiten komme für die Deutsche Bank nicht in Frage.*

*In den USA sehen sich zahlreiche Großbanken mit Klagen wegen ihrer Hypothekengeschäfte konfrontiert. Die Vorwürfe reichen von unrechtmäßigen Zwangsräumungen bis zur Verschleierung von Risiken bei faulen Immobilienkrediten. Erst am Freitag hatte die US-Aufsichtsbehörde Federal Housing Finance Agency (FHFA) 17 Banken wegen umstrittener Hypothekengeschäfte verklagt. Sie wirft den Instituten – darunter auch der Deutschen Bank – vor, bei dem Verkauf von mit Hypotheken unterlegten Wertpapieren falsche Angaben gemacht*

---

467 Freitag/Katzensteiner/Student, Die Klagegesellschaft, Manager Magazin 6/2011, S. 40 ff.

468 PNP, 23.07.2011, S. 5, [www.mittelbayerische.de/nachrichten/wirtschaft/artikel/bgh\\_verurteilt\\_hypovereinsbank/686185/bgh\\_verurteilt\\_hypovereinsbank.html](http://www.mittelbayerische.de/nachrichten/wirtschaft/artikel/bgh_verurteilt_hypovereinsbank/686185/bgh_verurteilt_hypovereinsbank.html), [www.nordbayern.de/nuernberger-zeitung/nz-wirtschaft/br-bgh-verurteilt-hypovereinsbank-1.1379794?searched=true](http://www.nordbayern.de/nuernberger-zeitung/nz-wirtschaft/br-bgh-verurteilt-hypovereinsbank-1.1379794?searched=true).

469 PNP, 05.09.2011, S. 2, [www.mittelbayerische.de/nachrichten/wirtschaft/artikel/deutsche\\_bank\\_muss\\_sich\\_us\\_mil/700909/deutsche\\_bank\\_muss\\_sich\\_us\\_mil.html](http://www.mittelbayerische.de/nachrichten/wirtschaft/artikel/deutsche_bank_muss_sich_us_mil/700909/deutsche_bank_muss_sich_us_mil.html), [www.nordbayern.de/nuernberger-nachrichten/wirtschaft/deutsche-bank-wehrt-sich-gegen-us-hypothekenklage-1.1358768?searched=true](http://www.nordbayern.de/nuernberger-nachrichten/wirtschaft/deutsche-bank-wehrt-sich-gegen-us-hypothekenklage-1.1358768?searched=true).



zu haben. Deutschlands größtes Geldhaus hat die Vorwürfe zurückgewiesen.“<sup>470</sup>

... „Unternehmen zerren ehemalige Manager vor Gericht, Ex-Vorstände wehren sich mit Gegenklagen. Aktionäre fordern Milliardensummen, Insolvenzverwalter haben Klagen zu einem festen Bestandteil ihres Geschäfts gemacht. Gegenseitiges Vertrauen war nicht nur über Jahrhunderte die Basis für den Erfolg des abendländischen Handels- und Rechtssystems, es bildet auch das Fundament der sozialen Marktwirtschaft. Inzwischen herrscht eine Kultur des Misstrauens. Aufsichtsräte, Vorstände, bisweilen sogar Bereichsleiter rüsten sich vor kniffligen Entscheidungen mit dicken Rechtsgutachten und dem Beistand prominenter Anwaltskanzleien.“<sup>471</sup>

## 9.5 Quidquid agis (im Risiko-, Chancen- und Compliancemanagement) prudenter agas et respice finem<sup>472</sup>

Der lateinische Satz ist dahingehend abgewandelt zu verstehen, dass bei all den vorgeschlagenen Verhaltensweisen **stets der gesunde Menschenverstand und der Blick über den Tellerrand beteiligt** werden muss, um „prudenter (weise)“ zu agieren. Außerdem sollte bei den eingeleiteten Projekten und Maßnahmen versucht werden, über die kurzfristigen Ergebnisse hinaus **in die Zukunft zu schauen**: Ein sehr schönes Beispiel stellt der im Bereich „Zulieferung von Versorgungsanlagen für Kernkraftwerke“ tätige Unternehmer dar, der aufgrund seines Risikomanagements auch bei dem überraschenden politischen Ausstieg Deutschlands aus der Kernenergie nicht plötzlich existenzielle Probleme bekam. Er behauptet zu Recht, wahres Risikomanagement führe eben dazu, auch diese Möglichkeiten mit zu bedenken und zu behandeln. So habe er frühzeitig einen Plan B aufgestellt (nicht „alle Eier in einen Korb“ gelegt!) und sich über das Angebot von Rückbauleistungen, Entsorgungstechniken sowie Lüftungsanlagen für Wind- und Wasserkraftwerke ein zweites, möglicherweise sehr vielversprechendes Standbein geschaffen.<sup>473</sup>

### Lolli

**P.S.** Ein Sechsjähriger kann tatsächlich weder selbst, noch als Vertreter der Eltern wirksam einen Lolli kaufen (vgl. Vorwort): Auch nicht, wenn die Eltern es erlauben oder mit „Taschengeld“. Sollten Sie selbst vor „Vollendung des 7. Lebensjahres“ (also vor dem 7. (!) Geburtstag) solche oder ähnliche Geschäfte getätigt haben, waren das möglicherweise die ersten Complianceverstöße in Ihrem Leben: Hoffentlich ohne gravierende Auswirkungen auf Ihren weiteren Lebensweg!

**P.P.S. Sie können Ihre persönliche Audit-Checkliste „Managerrisiko“ kostenlos unter [www.scherer-rieger.de](http://www.scherer-rieger.de) anfordern.**

---

470 [www.focus.de/finanzen/finanz-news/deutsche-bank-ackermann-fordert-schulterschluss-gegen-us-klagen\\_aid\\_662229.html](http://www.focus.de/finanzen/finanz-news/deutsche-bank-ackermann-fordert-schulterschluss-gegen-us-klagen_aid_662229.html).

471 Freitag/Katzensteiner/Student, Die Klagegesellschaft, Manager Magazin 6/2011, S. 40 ff.

472 Deutsch: „Wie immer du handelst, handle klug und bedenke das Ende /die Folgen“.

473 Vgl. Auf dem Radar- Risikomanagement, Wirtschaftswoche 22/2011, S. 82 f.

## Schlagwortverzeichnis

### A

Aktiengesellschaft 24  
Amerikanische Verhältnisse 99  
Anerkannten Stand als Mindeststandard 24  
Anerkannter Stand von Wissenschaft und Technik 89  
Angreifer im "Haftungsspiel" 4  
Arbeitssicherheitsmanagement 70  
Aufsichtsräte 5, 9  
Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte 57

### B

Balanced-Scorecard 34  
Behörden 4  
Beweisgrundsatz 3  
Beweislast 26  
Burnout-Syndrom 1  
Business Continuity 94  
Business Judgment Rule 24, 88

### C

Changemanagement 98  
Compliancemanagement 79, 80  
Corporate Governance 76

### D

Deutscher Corporate Governance Kodex 11, 76  
Die Angegriffenen im „Haftungsspiel“ 7  
Die Spielregeln im „Haftungsspiel“ des Wirtschaftslebens 2  
Digitale Datenanalyse 18  
Dokumentation 91  
Dokumente 90  
D&O (Managerhaftpflicht) 66

### E

Eierlegende Wollmilchsau 25  
Erkenne Dich selbst 41

### F

Familien- und Privatleben 1  
Fehlerfreie Ermessensausübung 24

### G

Genossenschaft 23  
Genossenschafts- und Vereinsvorstände 53  
Geschädigte und deren Rechtsanwälte 5  
Geschäftsführer und Vorstände 44  
Gesellschafter 8  
Gesellschafter und Geschäftsführer von „Mutterunternehmen“ 51  
Gesellschaftsrechtliche Gestaltungen 66  
GmbH-Geschäftsführer 24

### I

Insolvenzverwalter 6

Interne Revision 70  
Internes Kontrollsystem 70

### K

Kaufmännische Unternehmer 24  
Kommunikation und Information 85  
Komplexität 1  
Konzeption, Implementierung und Umsetzung (Wirksamkeit) 84  
Krisenmanagement 95  
Kundenprüfung 73

### L

Leistungsträger im Management 63

### M

Managementhaftungsfälle 101  
Managementqualifikation 38  
„Management-Rating“ 25  
Managementsystem 69  
Manager 10  
Manager-Haftungs-FireWall 65  
Managerhaftungsformeln 1  
Manager-Krisen-Compliance 94  
Manager-Tuev 25  
Medien 6

### N

Nachhaltigkeit 14  
Notfall-, Krisen- und Kontinuitätsmanagement (Business Continuity) 92

### O

Organisationspflichtverletzung 106

### P

Persönliche Erfolgspotenziale 40  
Pflichtverletzung 2  
Prinzipalpflichten des Managements 42  
Prozessabläufe 72  
Psychologisches Krisenmanagement 95

### Q

Qualitätsmanagement 70  
Qualitäts- und Prozessmanagement 8

### R

Rahmenbedingungen und (Mega-)Trends 30  
Rechts-/sichere Unternehmensorganisation 68  
Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz 94  
Return on investment 15  
Risikotragfähigkeit 19  
Risiko- und Chancenmanagement 78  
Risiko- und chancenorientierte Unternehmensplanung 19  
Risks-of-Changes-Management 20

## **S**

Selbstmanagement 1  
Soft skills 40  
Staatsanwälte 4  
Stakeholder 13  
Standards zum Risikomanagement 31  
Strafrecht 3  
Straf- und Zivilrichter 4  
Strategie 32  
Strategieableitung im Konzern 35  
Strategien zur Vermeidung der Managerhaftung 64  
SWOT-Analyse 16

## **T**

Top-Risiken des Managers 36  
Transrapid-Unglück 7  
Trends bei Managerisiko und Managerhaftung 1

## **U**

Umfeldanalyse 30  
Umweltmanagement 70  
Unternehmensbewertungsmethoden 15  
Unternehmenscharakteristika 31  
Unternehmenswertentwicklung 11

## **V**

Verknüpfung von Recht, Technik und Betriebswirtschaft 8  
Versicherungskonzepte 66  
Vorteile und Mehrwert des Manager-Risiko-, Chancen- und Compliancemanagements 97

## **W**

Werkzeuge (tools) und Methoden 42

## **Z**

Zentrales Element jeglicher Haftung 2  
Zivilrecht 3  
Zukunftsorientierte Strategieentwicklung 30  
Zukunftsorientierte Unternehmensplanung 18  
Zuverlässige Unternehmensplanung 88

## Prof. Dr. Josef Scherer

Rechtsanwalt



Rechtsanwalt Prof. Dr. Josef Scherer ist seit 1996 Professor für Unternehmensrecht (Compliance), Risiko- und Krisenmanagement, Sanierungs- und Insolvenzrecht an der Hochschule Deggendorf. Zuvor arbeitete er als Staatsanwalt und Richter am Landgericht in einer Zivilkammer.

Neben seiner Tätigkeit als Seniorpartner der Kanzlei für Wirtschaftsrecht Prof. Dr. Scherer, Dr. Rieger & Partner erstellt er wissenschaftliche Rechtsgutachten und agiert als vorsitzender Richter in Schiedsverfahren. Seit 2001 arbeitet er auch als Insolvenzverwalter in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken.

Prof. Dr. Josef Scherer ist gesuchter Referent unter anderem beim Fachanwaltslehrgang für Insolvenzrecht, bei Managementschulungen in namhaften Unternehmen sowie im Weiterbildungsprogramm des Senders BR-alpha.

In Kooperation mit TÜV und RiskNET konzipierte er als Studiengangsleiter und Referent den Masterstudiengang Risikomanagement und Compliancemanagement an der Hochschule Deggendorf.

Seine Forschungs- und Tätigkeitsschwerpunkte liegen auf den Gebieten Compliance- und Risikomanagement sowie des Vertragsrechts, Produkthaftungsrechts, Sanierungs- und Insolvenzrechts und der Managerhaftung.

Zahlreiche Publikationen auf den Gebieten: Vertragsmanagement, Risiko-, Chancen- und Compliancemanagement, Arbeitsrecht, Insolvenzrecht und Sanierung, Produkthaftungsrecht, Gläubigermanagement, Managerrisiko.

*Eine Liste der Veröffentlichungen finden Sie unter: [www.scherer-rieger.de](http://www.scherer-rieger.de)*

**Kontakt: [scherer@scherer-rieger.de](mailto:scherer@scherer-rieger.de)  
[www.scherer-rieger.de](http://www.scherer-rieger.de)**

**[www.xing.com/profile/Josef\\_Scherer10](http://www.xing.com/profile/Josef_Scherer10)**

## Klaus Fruth

Richter am Amtsgericht



Richter am Amtsgericht Klaus Fruth studierte Jura an der Universität Passau. Nach dem Staatsexamen arbeitete er in der Insolvenzverwaltung Professor Dr. Scherer. Anschließend war er mehrere Jahre Staatsanwalt bei den Staatsanwaltschaften in Deggendorf und Passau. Seit 2007 ist er Richter am Amtsgericht. Derzeit ist er beim Amtsgericht Freyung als Strafrichter eingesetzt und dort Vorsitzender des Schöffengerichtes.

Als Gesellschafter des RCM-Verlages und Mitherausgeber betreut er zahlreiche Werke auf dem Gebiet Governance, Risiko-, Chancen- und Compliancemanagement für Manager.

Seine Interessenschwerpunkte liegen im Bereich des Wirtschaftsrechts. Klaus Fruth ist Lehrbeauftragter an der Hochschule Deggendorf sowie Dozent bei Vorträgen und Inhouse-Seminaren u.a. für Produkthaftungsrecht, Gesellschaftsrecht, Geschäftsführer-Compliance und Wirtschaftsstrafrecht für Manager.

**Kontakt: [klaus.fruth@t-online.de](mailto:klaus.fruth@t-online.de)**

## Andreas Mühlbauer

Dipl. Betriebswirt (FH) / Master of Arts in Risiko- und Compliancemanagement



Nach seiner Ausbildung zum Groß- und Außenhandelskaufmann und zum Fachwirt Handel bildete er sich in zahlreichen Seminaren im Bereich Betriebswirtschaft, Qualitätsmanagement, Risikomanagement, Persönlichkeitsbildung, Teambuilding, Öffentlichkeitsarbeit, Sprach- und Kommunikationstraining fort und absolvierte während seines Betriebswirtschaftsstudiums an der FH Deggendorf das Zusatzstudium Existenz- und Unternehmensgründung. Seine Hochschullaufbahn schloss er nach einem Auslandssemester an der University of Limerick, Irland, mit dem Schwerpunkt der Technischen Betriebswirtschaft und mit dem berufsbegleitenden Masterstudiengang Risiko- und Compliancemanagement ab.

Seit 2006 ist er in der Kanzlei Prof. Dr. Scherer Dr. Rieger & Partner und übernimmt die interne Aufgabe Kanzleimanagement. Neben der Implementierung von Risiko- und Compliancemanagementsystemen in Unternehmen sowie der Strategie- und der Organisationsberatung unterstützt er als Betriebswirt und QM-Auditor die Rechtsanwälte in der Mandantsbearbeitung bei betriebswirtschaftlichen Themen.

Daneben fungiert Herr Mühlbauer als Fachautor zu den Themen Rechtssichere Organisation, Strategieoptimierung, Risiko- und Chancenmanagement und ist Lehrbeauftragter der Hochschule Deggendorf und Dozent bei verschiedenen Bildungsträgern.

## Dr. Thomas Mühl

Rechtsanwalt CMS Hasche Sigle, München



Dr. Thomas Mühl studierte Rechtswissenschaften in Dresden. Dort wurde er auch zum Thema Verantwortlichkeit für fehlerhaftes Rating promoviert. Seit 2006 ist Dr. Thomas Mühl als Rechtsanwalt bei CMS Hasche Sigle, München im Bereich Gesellschaftsrecht / M & A tätig. Er berät Mandanten bei Unternehmenskäufen, Restrukturierungen sowie in Compliance-Fragen. Zudem betreut er gesellschaftsrechtliche Verwaltungsmaßnahmen und Streitigkeiten. Dr. Thomas Mühl ist Referent und Autor zahlreicher Aufsätze und Buchbeiträge zu gesellschafts- und bankrechtlichen Themen.

## Jürgen Elfrich

Diplom-Kaufmann (Univ.) / Wirtschaftsprüfer / Steuerberater



Nach seiner Berufsausbildung zum Bankkaufmann studierte er an der Universität Passau Betriebswirtschaftslehre mit den Schwerpunkten Bankbetriebslehre, betriebswirtschaftliche Steuerlehre sowie Unternehmensrechnung und Revision.

Im Rahmen seiner praktischen Tätigkeit arbeitete er zunächst für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH und den Genossenschaftsverband Bayern e.V.

Während dieser Zeit legte er die Berufsexamina zum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ab. Aktuell leitet er als Vorstand den Prüfungsverband

Thüringer Wohnungsunternehmen e.V.